

Geschlechtliche Vielfalt in Grundschulen und weiterführenden Schulen in Deutschland

Recherchearbeit von Ursula Rosen

Durchgeführt im Zeitraum zwischen Februar und Juni 2022

Auftraggeber: Intergeschlechtliche Menschen e.V., Bundesverband

Hinweis:

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung"

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gliederung

Einleitung	3
1. Aussagen der Kultusministerkonferenz (KMK)	5
2. Schüler*innenzahlen in öffentlichen Grundschulen (Stand 2021)	8
3. Die Schulgesetze der deutschen Bundesländer	13
3.1 allgemeine Hinweise zu den Schulgesetzen der Bundesländer	13
3.2 Schulgesetze der 16 Bundesländer (Auszüge)	14
4. Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in den Curricularen Vorgaben der Bundesländer	25
4.1 Curriculare Vorgaben für die Grundschulen	25
4.2 Curriculare Vorgaben für die Orientierungsstufen	42
4.3 Curriculare Vorgaben für die Realschulen	43
4.4 Curriculare Vorgaben für die Gymnasien	47
4.5 Curriculare Vorgaben für die Sexualkunde	61
Schlussfolgerungen	70

Einleitung

Die vorliegende Recherchearbeit untersucht die zwei folgenden Fragen:

1. Wie ist die geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in den unterschiedlichen Bundesländern für welchen Jahrgang in den Schulformen verankert?
2. Was sagen die gesetzlichen Bestimmungen im Landesrecht der jeweiligen Bundesländer?

Die Arbeit beruht auf einer Internetrecherche, die in Einzelfällen durch Email-Anfragen und Telefonate ergänzt wurde. Dabei waren folgende Herausforderungen zu berücksichtigen:

- Aufgrund der Kulturhoheit der Länder gibt es in Deutschland 16 verschiedene Schulgesetze, da es sich um Ländergesetze handelt.
- Die Schulformen sind in Deutschland nicht einheitlich – z.B. gibt es Länder mit 4-jähriger Grundschulzeit, in andern Ländern gehen die Kinder 6 Jahre zur Grundschule. Das erschwert die Vergleichbarkeit vor allem der Jahrgänge 5 und 6.
- Es gibt in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedliche Schulsysteme, die nicht oder nur bedingt vergleichbar sind.
- Es gibt in jedem Bundesland ein Ministerium, das für die Erstellung von Kern-Curricula für das jeweilige Bundesland zuständig ist. Diese Curricula fußen auf den Bildungsstandards, die die ständige Kultusministerkonferenz (KMK) verabschiedet. Einige dieser noch geltenden Bildungsstandards sind mehr als 10 Jahre alt.
- Auf der Basis der Kerncurricula, die in der Formulierung teilweise sehr allgemein gehalten sind, werden Schulcurricula erstellt, nach denen dann in den einzelnen Schulen der Unterricht erteilt werden soll. Eine vergleichende Recherche aller Schulcurricula ist nicht möglich
- Sowohl die Kerncurricula als auch die Schulcurricula werden nur in sehr langen Zeiträumen aktualisiert. Daraus resultieren zwei Probleme:
 1. Die Curricula sind teilweise weit über 10 Jahre alt

2. In den meisten Curricula finden sich zumeist nur binäre Geschlechtsbezeichnungen – auch, wenn es um Fragen der Geschlechtergerechtigkeit geht.

- In einigen Bundesländern gibt es für die Sexualkunde eigene Curricula, in anderen Bundesländern finden sich die Vorgaben in den Curricula der Fächer Sachkunde/Sachunterricht (Grundschule) oder Biologie (weiterführende Schule).
- Vergleichbare Fächer tragen in den verschiedenen Bundesländern teilweise unterschiedliche Bezeichnungen.
- Die Zahlen der Schüler*innen in den Grundschulen der verschiedenen Bundesländer sind ebenfalls nicht direkt vergleichbar, da nicht in allen Bundesländern nach Geschlechtern getrennt erfasst wird.
- In den verschiedenen Bundesländern gibt es unterschiedliche Schulträger – auch private. Die Recherche berücksichtigt zur besseren Vergleichbarkeit nur die öffentlichen Grundschulen.
- Die zugänglichen Schüler*innenzahlen haben keine einheitlichen Erhebungszeitpunkte, sind also auch aus diesem Grunde nur bedingt vergleichbar.

Alle genannten Probleme führen letztlich dazu, dass ein direkter Vergleich der recherchierten Daten und Curricularen Vorgaben nur qualitativ möglich ist. Belastbare quantitative Aussagen lassen diese Recherche nicht zu. Dennoch lassen die Rechercheergebnisse in Bezug auf die zugrunde liegenden Fragestellungen wichtige Schlussfolgerungen zu. Diese werden in den verschiedenen Teilen der Recherche jeweils kurz angerissen, eine ausführliche Analyse ist nicht Inhalt dieser Recherche

1 Aussagen der Kultusministerkonferenz (KMK)

Auszüge aus: „Demokratie braucht überzeugte und engagierte Demokraten – Empfehlungen zur Demokratie und Menschenrechtsbildung in der Schule vorgestellt“ vom 11.10.2018:

Eine besondere Herausforderung für die Schulen sind ausgrenzende, menschenverachtende und antidemokratische Grundpositionen. „Zur Demokratiebildung gehört auch zu vermitteln, dass es **einen nicht verhandelbaren Kernbestand unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung gibt. Dazu zählen die Menschenwürde und die Menschenrechte**, die Grundrechte, Pluralismus, Gewaltenteilung, die Meinungsfreiheit oder eine unabhängige Justiz. Wir wollen mit unseren Empfehlungen auch einen Beitrag leisten, um den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft zu festigen. Schule ist ein Ort, an dem Schülerinnen und Schüler Demokratie als ständige Gestaltungsaufgabe wahrnehmen und erleben können. **Dazu gehört der Umgang mit Vielfalt genauso wie die Förderung von Empathie, Respekt, Achtung und Toleranz“**, ergänzte Helmut Holter.

Quelle: <https://www.kmk.org/presse/pressearchiv/mitteilung/demokratie-braucht-ueberzeugte-und-engagierte-demokraten-empfehlungen-zur-demokratie-und-menschenr.html>

letzter Zugriff 31.05.2022

Auszüge aus „Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 i. d. F. vom 11.10.2018)

„Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Teilhabe- aller Mitglieder und das Miteinander unterschiedlicher Ethnien und Kulturen, gerade in einem Zeitalter der Migration

und anderer globaler Verflechtungen, sind eine **besondere Aufgabe auch der Schulen**. **Dazu gehört der aufklärende bewusste und sensible Umgang mit Vielfalt**, das Eintreten für Partnerschaft und Solidarität in Europa und in der Welt sowie die Förderung von Empathie, Respekt, Achtung und Toleranz. Schule kann und soll sich als Ort erweisen, an dem Demokratie als dynamische und ständige Gestaltungsaufgabe – auch im Spannungsfeld unterschiedlicher demokratischer Rechte – reflektiert und gelebt wird. Die Thematisierung von Diversität und Ambiguitätstoleranz sind grundlegende Voraussetzungen für den Erfolg historisch-politischer Bildung in der Schule.“(S. 2f)

„In jedem Fach wie auch außerhalb des Unterrichts geht es darum, die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler zur Übernahme von Verantwortung und zur aktiven Mitgestaltung des Schullebens zu fordern und zu fördern. Dies geschieht beispielhaft über

- die Förderung einer fachlich **fundierte Auseinandersetzung mit allen Formen von Diskriminierung, Rassismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit**, Antisemitismus, Abwertung von Sinti und Roma, Muslim- bzw. Islamfeindlichkeit, Fremdenfeindlichkeit, Fundamentalismus, Sexismus, **Homophobie, Gewalt und Intoleranz** sowie politischem Extremismus,
- die Verknüpfung von Inhalten und Methoden der Demokratiepädagogik mit der historisch-politischen Bildung, **Menschenrechtsbildung**, Medienbildung/digitalem Lernen, Wertebildung und Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in Richtlinien und Lehrplänen (S.9)“

Quelle:

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Demokratieerziehung.pdf letzter Zugriff 31.05.2022

Auszüge aus: „Menschenrechtsbildung in der Schule“

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i. d. F. vom 11.10.2018)

1. Vorbemerkung

„**Die Menschenrechte sind universell, unteilbar, unverhandelbar** und unabdingbare Voraussetzung unserer im Grundgesetz verbrieften freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Menschenrechte sind die angeborenen und unveräußerlichen Rechte, die jedem Menschen aufgrund seines bloßen Mensch-Seins zustehen. Menschenrechte sind Freiheits-, Gleichheits- und Teilhaberechte. Sie sind Rechte, **die für alle Menschen unabhängig von Geschlecht**, sexueller Orientierung, Alter, Herkunft, Kultur, Religion, sozialem Status, Behinderungen oder nationaler Zugehörigkeit **gelten.**“ (S. 2)

„Die Kultusministerkonferenz nimmt das siebzigjährige Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Anlass, die „Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule“ aus dem Jahr 2000 neu zu formulieren.“ (S. 3)

„Es ist eine Aufgabe der Schule, zu einer menschenrechtssensiblen und -fördernden Haltung zu erziehen, das erforderliche Wissen und geeignete Urteils-, Handlungs- und Gestaltungskompetenzen zu vermitteln sowie zu offenem und aktivem Engagement zu ermutigen.“ (S. 3)

„Schülerinnen und Schüler sollen die Achtung des Mitmenschen und seiner Rechte im täglichen Umgang in der Schule erleben und daraus Folgerungen für das eigene Handeln ableiten können, damit sie auf diese Weise die Vorteile eines achtvollen Umgangs miteinander erfahren – wie etwa die Wahrung und Wertschätzung der eigenen Kinder- und Menschenrechte.“ (S. 4)

„Die nachhaltige Aufnahme der Menschenrechtsthematik in Unterricht und in außerunterrichtliche Angebote soll insbesondere Werte, Kenntnisse, Einsichten und Haltungen vermitteln über

- die Geschichte und **heutige Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit** (wie beispielsweise Antisemitismus, Abwertung von Sinti und Roma, Muslim- bzw Islamfeindlichkeit, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Sexismus oder **Homophobie**) sowie aktuelle Entwicklungen von Missachtung und Verletzung der Menschenrechte in verschiedenen politischen Systemen
- **mögliche Gefährdungen der Kinder- und Menschenrechte der Schülerinnen und Schüler.“**
(S. 6)

Quelle:

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Menschenrechtserziehung.pdf letzter Zugriff 31.05.2022

2 Schüler*innenzahlen in öffentlichen Grundschulen

Übersicht über die Schüler*innenzahlen in den öffentlichen Grundschulen der deutschen Bundesländer (Recherche im Februar 2022)

Bundesland	weiblich	männlich	divers	Gesamtzahl	
Baden Württemberg Stand 21.10.2021 Quelle: https://www.statistik-bw.de/BildungKultur/SchulenAllgem/abschulen.jsp Letzter Zugriff 17.02.2022	180.977	187.648	Nicht erfasst?	368.625	
Bayern Stand Oktober 2020 Quelle: https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/b0100c_202000.pdf Letzter Zugriff 17.02.2022	218.351	223.987	*	442.338	*Hinweise zur Genderneutralität und statistischen Geschlechterzuordnung: Für Schülerinnen und Schüler mit dem Geschlecht „divers“ bzw. ohne Eintrag eines Geschlechts im Geburtenregister liegen sehr geringe Fallzahlen vor. Um Rückschlüsse auf die betreffenden Personen

					ausschließen zu können, wurde diesen in einem automatisierten Zufallsverfahren zur Anonymisierung das Geschlecht „männlich“ bzw. „weiblich“ zugeordnet. Bildungsstatistik Heft 71, 20/21
Berlin Stand 04.09.2020	80.718	85.256	*	165.974	* Hinweis: Die statistische Zuordnung der Kategorie „divers“ zu „männlich“ / „weiblich“ ist durch die Schule erfolgt. Eine separate Ausweisung erfolgt nicht.
Bremen Stand 15.10.2021	10.876	11.660	Nicht erfasst?	22.536	
Brandenburg Stand 06.09.2021	55.311	57.432*	*	112.743	Hinweis: Grundschule umfasst die Jahrgänge 1-6 *Geschlecht männlich ist in der Statistik nicht ausgewiesen, ist aus dem Anteil der weiblichen Schüler*innen errechnet worden, da divers fehlt
Hamburg Stand September 2021 Quelle: https://www.hamburg.de/bsb/schulstatistik-schulen-schuelerzahlen/				67.051	Keine Unterteilung nach Geschlecht

Hessen Stand September 2021 Quelle: https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/soziales-gesundheit-bildung-kultur-recht/bildung/tabellen Letzter Zugriff: 17.02.2022	106.458	110.066		216.524	Nur Angaben zu weiblich und männlich
Mecklenburg-Vorpommern Stand 22.07.2021 Quelle: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1104072/umfrage/schueler-an-allgemeinbildenden-schulen-in-mecklenburg-vorpommern-nach-nach-schulart-und-geschlecht/ Letzter Zugriff 18.02.2022	27.460	28.633			Nur Angaben zu weiblich und männlich
Niedersachsen Stand 01.09.2020 Quelle: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/statistik/allgemein_bildende_schulen/die-niedersaechsischen-allgemein-bildenden-schulen-in-zahlen-6505.html Letzter Zugriff 18.02.2022				279.053	Nicht nach Geschlechtern differenziert
Nordrhein-Westfalen Stand 02.03.2021 Quelle:	319.815	327.410	*	647 225	* beinhaltet Schülerinnen/Schüler mit den Geschlechtern

https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/schulen-klassen-schuelerinnen-schueler-und-lehrkraefte-allgemeinbildenden-und letzter Zugriff 18.02.2022					weiblich, männlich, divers und ohne Angabe (im Geburtenregister). Unter weiblich werden die tatsächlich weiblichen Schülerinnen ausgewiesen.
Rheinland Pfalz Stand Sept. 2021 Quelle: https://www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staat/bildung/basisdaten-land/tabelle-1/ Letzter Zugriff 22.02.2022	69.575	72.756	*	142.331	Keine Angaben zu diversen Schüler*innen
Saarland Stand 14.10. 2021 Quelle: https://www.saarland.de/stat/DE/download/s/aktuelleGrafiken/BildungUndKultur/Grafik_Schuelerinnen_allgemeine_Schulen.pdf?blob=publicationFile&v=4 letzter Zugriff 22.02.2022				31.364	Zahlen nicht nach Geschlecht differenziert
Sachsen Stand: September 2020 Quelle: https://www.schule.sachsen.de/download/2020_Schulen_oeff.pdf letzter Zugriff: 22.02.2022	65.867	68.384*		134.251	Hinweis: diverse Schüler*innen in dieser Zahl enthalten
Sachsen-Anhalt Stand: September 2021 Quelle: https://statistik.sachsen-	36.210	37.260	*	73.470	Hinweis: keine Angaben zu diversen Schüler*innen

anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landsaemter/StaLa/startseite/Themen/Bildung/Berichte/Allgemeinbildende_Schulen/6B101_2020-21-A.pdf letzter Zugriff: 22.02.2022					
Schleswig Holstein Stand 10.09.2021 Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/GesetzeLandtag/Landtag_sberichte/Berichte_PDF/Bericht_Unterrichtsversorgung_20_21.pdf?__blob=publicationFile&v=3 letzter Zugriff: 22.02.2022	48.504	52.070	*	100.574	Hinweis: Keine Angaben zu diversen Schüler*innen
Thüringen Stand 22.09.2021 Quelle: https://statistik.thueringen.de/datenbank/Portrait-Zeitreihe.asp?tabelle=zr001306%7C%7CAllgemeinbildende+Schulen letzter Zugriff: 22.02.2022	33.274	34.928	*	68.202	Hinweis: Keine Angaben zu diversen Schüler*innen

3 Die Schulgesetze der deutschen Bundesländer

3.1 Allgemeine Hinweise zu den Schulgesetzen der Bundesländer

Alle Schulgesetze der Länder fußen auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Vor allem die Artikel 1 – 3 finden sich sinngemäß in den Schulgesetzen wieder.

Art 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Art 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art 3(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt.

Artikel 7 [Schulwesen](1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Artikel 30 Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

Auf Artikel 30 beruht die sogenannte „Kulturhoheit der Länder“, also die Zuständigkeit der Länder für das Schulwesen, die allerdings im Einklang mit den Vorgaben des Grundgesetzes agieren muss.

Damit die Vorgabe der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ganz Deutschland auch im Bereich der Bildung eingehalten wird, wurde die Kultusministerkonferenz ins Leben gerufen, die durch Konsens und Kooperation zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ganz Deutschland beizutragen und die gemeinsamen Interessen der Länder im Bereich Kultur vertreten und fördern (siehe auch Ordner KMK).

3.2 Die Schulgesetze der 16 Bundesländer (Auszüge)

Baden-Württemberg

Auszüge aus dem Schulgesetz (aktuell gültig, Fassung vom August 1983)

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung ...

Auszüge aus den Leitperspektiven des Bildungsplanes von 2016 (derzeit gültig):

„Der konstruktive Umgang mit Vielfalt stellt eine wichtige Kompetenz für die Menschen in einer zunehmend von Komplexität und Vielfalt geprägten modernen Gesellschaft dar. In der modernen Gesellschaft begegnen sich Menschen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, unterschiedlichen Alters, psychischer, geistiger und physischer Disposition sowie geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung. Kennzeichnend sind Individualisierung und Pluralisierung von Lebensentwürfen.

Kernanliegen der Leitperspektive ist es, Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern. Grundlagen sind die Menschenwürde, das christliche Menschenbild sowie die staatliche Verfassung mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie.

Schule als Ort von Toleranz und Weltoffenheit soll es jungen Menschen ermöglichen, die eigene Identität zu finden und sich frei und ohne Angst vor Diskriminierung zu artikulieren. Indem Schülerinnen und Schüler sich mit anderen Identitäten befassen, sich in diese hineinversetzen und sich mit diesen auseinandersetzen, schärfen sie ihr Bewusstsein für ihre eigene Identität. Dabei erfahren sie, dass Vielfalt gesellschaftliche Realität ist und die Identität anderer keine Bedrohung der eigenen Identität bedeutet.

Die Leitperspektive zielt auch auf die Fähigkeit der Gesellschaft zum interkulturellen und interreligiösen Dialog und zum dialogorientierten, friedlichen Umgang mit unterschiedlichen Positionen bzw. Konflikten in internationalen Zusammenhängen. Erziehung zum Umgang mit Vielfalt und zur Toleranz ist damit auch ein Beitrag zur Menschenrechts- und Friedensbildung und zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft.“

Quelle: <http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/LP/BTV>

Bayern

Auszug aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (in der Fassung von 2000, letzte Änderung 2018)

(1) 1Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. 2Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. **3Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur, Umwelt, Artenschutz und Artenvielfalt. 4Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen.**

Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-1> letzter Zugriff [06.05.2022](#)

Berlin

Auszug aus dem Schulgesetz Berlin; konsolidierte Fassung(Stand 17.04.2013): §1 Auftrag der Schule

Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln.

Ziel muss die **Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind**, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie **das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten.**

Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein, und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker.

Quelle: <https://www.schulgesetz-berlin.de/berlin/schulgesetz/teil-i-auftrag-der-schule-und-recht-auf-bildung-und-erziehung-anwendungsbereich/sect-1-auftrag-der-schule.php>

letzter Zugriff 06.05.2022

Brandenburg:

Auszüge aus dem Schulgesetz in der Fassung vom April 2002, zuletzt geändert Juni 2021:

§4 (1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg ...

(2) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet.

(4) Keine Schülerin und kein Schüler darf wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.

Quelle: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg#3> letzter Zugriff 02.06.2022

Bremen:

Auszug aus dem Bremischen Schulgesetz (Fassung vom 28. Juni 2005 (BremGBl. S. 280, 388, 398 223-b-1), zuletzt geändert mit Gesetz vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913, 917))

§ 5 Bildungs- und Erziehungsziele

(1) Schulische Bildung und Erziehung ist den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet.

2 Die Schule hat ihren Auftrag gemäß Satz 1 gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken.

(2) Die Schule soll insbesondere erziehen:

zur Bereitschaft, politische und soziale Verantwortung zu übernehmen;

zur Bereitschaft, kritische Solidarität zu üben;

zur Bereitschaft, sich für Gerechtigkeit und für die Gleichberechtigung der Geschlechter einzusetzen;

§ 10 Koedukation

Im Unterricht findet eine Trennung nach Geschlechtern nicht statt; sofern es pädagogisch sinnvoll ist, kann in Teilbereichen nach Geschlechtern getrennt unterrichtet werden. Lerninteressen und Lernzugänge **beider Geschlechter** sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 11 Sexualerziehung

1 Sexualerziehung ist nach verbindlichen Standards der Senatorin für Kinder und Bildung zu unterrichten.

2 Die Erziehungsberechtigten sind über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung ihrer Kinder jeweils rechtzeitig und umfassend zu informieren. 3 Sexualerziehung wird fächerübergreifend durchgeführt.

4 Sie ist dem Prinzip der sexuellen Selbstbestimmung aller Menschen verpflichtet.

5 Sie hat auch der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Identität entgegenzuwirken.

Quelle: <file:///C:/Users/Uschi/AppData/Local/Temp/SchulR%20Brosch%C3%BCre%202021-12.pdf> Letzter Zugriff: 01.03.2022

Hamburg

Auszug aus dem HAMBURGISCHES SCHULGESETZ (HMBSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322):

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Unterricht und Erziehung richten sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus. **Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten** und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen

§ 6 Sexualerziehung

(1) Aufgabe der Sexualerziehung ist es, eine positive Einstellung der Schülerinnen und Schüler zur Sexualität zu fördern. Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für Gleichberechtigung, Partnerschaftlichkeit und Gewaltfreiheit in persönlichen Beziehungen entwickeln und fördern. Zu diesem Zweck sollen Schülerinnen und Schüler ein fundiertes Sachwissen über die biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Bezüge der menschlichen Sexualität erwerben. **Die Sexualerziehung ist für die vielfältigen unterschiedlichen Wertvorstellungen hinsichtlich der menschlichen Sexualität im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes offen zu gestalten;** jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden (S. 15)

Quelle:

<https://www.hamburg.de/contentblob/1995414/5b23ded37092b4e61d0716878dba9bae/d ata/schulgesetzdownload.pdf> letzter Zugriff 01.03.2022

Hessen:

Auszüge aus dem Hessischen Schulgesetz in der Fassung vom 18.03.2021

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Sie (Anmerkung: die Schulen) tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.“

§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

(3) Die Schule darf keine Schülerin und keinen Schüler wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, einer Behinderung, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligen oder bevorzugen.

6) Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen **aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird.**

Quelle: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchulGHE2017V5IVZ>

Letzter Zugriff 03.03.2022

Ausschnitt aus dem Lehrplan Sexualerziehung (Fassung vom August 2016):

Ziel der Sexualerziehung ist, Schülerinnen und Schülern ein **offenes, diskriminierungsfreies und wertschätzendes Verständnis für die Verschiedenheit und Vielfalt der partnerschaftlichen Beziehungen, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten in unserer Gesellschaft zu vermitteln. Die Sexualerziehung soll überdies die gesellschaftlichen Realitäten berücksichtigen und wertegebunden sein.**

Gegenstand der Sexualerziehung in Schulen soll die Vermittlung von Wissen über die Existenz unterschiedlicher Partnerschaftsformen und Verständnisse von Familie, **sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten und deren Akzeptanz** sein. (S.3)

2. Aufgaben und Ziele schulischer Sexualerziehung

Neben sexualpädagogischen Erkenntnissen gibt es eine Reihe sozialer Entwicklungen, die die gesellschaftliche Lebensrealität beeinflussen und Akzente im Themenfeld Sexualität setzen.

Hierzu zählen u.a.:

- Familie und familiäre Lebensweisen
 - Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen
 - Geschlechtergerechtigkeit

 - Respekt der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen
 - Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intersexuellen Menschen (LSBTI).
- (S. 4)

Auf dieser Basis erwachsen für die schulische Sexualerziehung Aufgaben hinsichtlich der Aufklärung und Information über:

- die Bedeutung von Ehe, Lebenspartnerschaften und Familie
- Vorgänge der körperlichen Entwicklung und körperlichen Reifung, über Schwangerschaft, Geburt und frühkindliche Entwicklung
- die Bedeutung des Schutzes ungeborenen menschlichen Lebens
- die Gleichberechtigung der Geschlechter
- Coming Out
- **die Vielfalt sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten**
- **universelle Menschenrechte und Schutz vor Diskriminierung**
- **Beratungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität**

Anzustreben und zu erhalten ist ein Schulklima, in dem Schülerinnen und Schüler erleben, dass Sexualität zum individuellen und gemeinschaftlichen Leben gehört und in angemessener Sprache offen besprochen werden kann. Wenn Sexualerziehung Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichen Entscheidungen im Hinblick auf Sexualität befähigen will, kann sie sich nicht auf Wissensvermittlung (Sexualkunde) beschränken. Sie kann nur gelingen, wenn **Lehrkräfte sich als Aufklärende begreifen, die den Auftrag haben, den Schülerinnen und Schülern das Thema Sexualität, sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Vielfalt im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes und der Menschenwürde nahezubringen.** Schülerinnen und Schüler erfahren sich als ungeschützt, wenn ihre eigene Intimsphäre verletzt werden kann. Deshalb ist einer Schulatmosphäre entgegenzuwirken, in der solche Verhaltensweisen durch „Übersehen“ oder „Überhören“ ignoriert werden. **Ein schulisches Leitbild, das sich für die Akzeptanz verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten einsetzt, kann sich demgegenüber positiv auf den Umgang der Schülerinnen und Schüler mit dem Thema sexuelle Vielfalt auswirken.** (S.4)

3. Themen und Inhalte

Die Themen und Inhalte der Sexualerziehung sind jeweils altersgerecht aufzugreifen und im Zuge des Älterwerdens zu vertiefen.

Quelle: https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-10/lehrplan_sexualerziehung_formatiert_neu.pdf letzter Zugriff 03.03.2022

Mecklenburg-Vorpommern:

Auszüge aus dem Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern: in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) **Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen wird bestimmt durch die Wertentscheidungen, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern niedergelegt sind.** Zu ihnen gehört eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der wertschätzenden Kommunikation, die **die Würde der Schülerpersönlichkeit wie der Lehrpersönlichkeit achtet.** Ziel der schulischen Bildung und Erziehung ist die Entwicklung zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit, die **im Geiste der Geschlechtergerechtigkeit und Toleranz** bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen.

2) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so zu fördern, dass die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, aktiv und verantwortungsvoll am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzuhaben.

§ 6 Sexualerziehung

Ziel der Sexualerziehung ist es, die Schülerinnen und Schüler **altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen** vertraut zu machen. **Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für partnerschaftliches Verhalten in persönlichen Beziehungen sowie in Ehe, Familie und eingetragenen Lebenspartnerschaften entwickeln und fördern.** (S.17)

Quelle: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010pP6>

letzter Zugriff 03.03.2022

Niedersachsen:

Auszüge aus dem Niedersächsischen Schulgesetz (Aktuelle Fassung vom 01.01.2022)

§ 2 Bildungsauftrag der Schule

(1) Die Schule soll im Anschluss an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln.

2 Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen; die Schule hat die Wertvorstellungen zu vermitteln, die diesen Verfassungen zugrunde liegen.

3 Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden, die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen, (...) ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der **Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten. (S.5)**

Quelle:

file:///C:/Users/Uschi/AppData/Local/Temp/Nds_Schulgesetz_Lesefassung_zuletzt_gender_t_durch_Artikel_12_des_Gesetzes_vom_16._Dezember_2021.pdf letzter Zugriff 02.06.2022

Nordrhein-Westfalen:

Auszüge aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)1 Vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und **berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.**

(7) Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. **Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.**

§ 33 Sexualerziehung

(1) Die fächerübergreifende schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. Ihr Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsgemäß mit den biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität vertraut zu machen und ihnen zu helfen, ihr Leben bewusst und in freier Entscheidung sowie in Verantwortung sich und anderen gegenüber zu gestalten. Sie soll junge Menschen unterstützen, in Fragen der Sexualität eigene Wertvorstellungen zu entwickeln und sie zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität zu befähigen. Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Partnerin oder dem Partner sensibilisiert und auf ihre gleichberechtigte Rolle in Ehe, Familie und anderen Partnerschaften vorbereitet werden. **Die Sexualerziehung dient der Förderung der Akzeptanz unter allen Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität und den damit verbundenen Beziehungen und Lebensweisen.**

Quelle: <https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p33> letzter Zugriff 09.03.2022

Rheinland Pfalz

Auszüge aus dem Schulgesetz: (02.06.22 aktuellste Gesamtfassung)

§ 1 Auftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule **bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität...**

(2) In Erfüllung ihres Auftrags **erzieht die Schule zur Selbstbestimmung** in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, **zur Anerkennung ethischer Normen**, zur **Gleichberechtigung von Frau und Mann...**

(3) Zum Auftrag der Schule gehört auch die Sexualerziehung. Sie ist als Erziehung zu verantwortungsbewusstem geschlechtlichem Verhalten Teil der Gesamterziehung und wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie soll die Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechend in gebotener Zurückhaltung mit den Fragen der Sexualität vertraut machen sowie zu menschlicher, sozialer und gleichberechtigter Partnerschaft befähigen. **Die Sexualerziehung hat die vom Grundgesetz und von der Verfassung für Rheinland-Pfalz vorgegebenen Wertentscheidungen für Ehe und Familie zu achten und dem Gebot der Toleranz Rechnung zu tragen.** Über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung hat die Schule die Eltern rechtzeitig zu unterrichten

Quelle: <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulGRP2004V22G1> letzter Zugriff 02.06.2022

Saarland:

Hinweis: Das Schulgesetz stammt aus dem Jahr 1996.

Auszüge aus dem Schulordnungsgesetz:

1Alle Schülerinnen und Schüler sollen entsprechend ihren Fähigkeiten sowie unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft grundsätzlich gleichberechtigt, ungehindert und barrierefrei an den Angeboten des Bildungssystems teilhaben können. (§1, Abs.2)

¹Durch die Sexualerziehung sollen die Schülerinnen und Schüler mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut gemacht werden mit dem Ziel, sittliche Entscheidungen und sittlich bestimmte Verhaltensweisen im Bereich der Geschlechtlichkeit zu ermöglichen, das Verständnis für die menschliche und soziale Partnerschaft, vor allem in Ehe und Familie zu entwickeln und das Verantwortungsbewusstsein zu stärken. (§15a. Sexualerziehung)

Quelle: <https://www.bildungserver.de/saarland-749-de.html>
letzter Zugriff 02.06.2022

Sachsen

Auszüge aus dem Sächsischen Schulgesetz vom 27. September 2018 das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 geändert worden ist.

§1 Erziehungs- und Bildungsauftrag: **Die Schüler sollen insbesondere lernen (...) allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, äußeren Erscheinung, ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten und ihrer sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten**

§36 Familien- und Sexualerziehung: Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zur Aufgabe der Schule. Sie wird fächerübergreifend vermittelt. **Ziel der Familien- und Sexualerziehung ist es, die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen** und auf das Leben in Partnerschaft und Familie vorzubereiten.

Quelle: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz>
letzter Zugriff 02.06.2022

Sachsen-Anhalt

Auszüge aus dem seit dem 01.08. geltenden Schulgesetz Sachsen-Anhalt

§ 1Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Insbesondere hat **jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf sein Geschlecht**, seine Herkunft, seine Ethnie, eine

Behinderung, **seine sexuelle Identität**, seine Religion oder Weltanschauung oder seine wirtschaftliche oder soziale Lage das Recht auf eine seine Begabungen, seine Fähigkeiten und seine Neigung fördernde Erziehung, Bildung und Ausbildung. (S. 13)

(2) In Erfüllung dieses Auftrages ist die Schule insbesondere gehalten, (...) den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, welche die **Gleichachtung und Gleichberechtigung der Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Identität**, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben, ihren religiösen oder politischen Anschauungen fördern, und über **Möglichkeiten des Abbaus von Diskriminierungen und Benachteiligungen aufzuklären ...**

Quelle: https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Dokumente/endfassung_schulgesetz.pdf letzter Zugriff 14.03.2022

Schleswig-Holstein:

Auszüge aus dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (Fassung vom Juni 2021):

§4 Bildungs- und Erziehungsziele:

(2) Es ist die Aufgabe der Schule, die kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten des jungen **Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots** zu entwickeln. Der Bildungsauftrag der Schule basiert auf den **im Grundgesetz verankerten Menschenrechten**, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und auf den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen.

(9) Auftrag der Schule ist es auch, die Sexualerziehung durch die Eltern in altersgemäßer Weise durch fächerübergreifenden Sexualkundeunterricht zu ergänzen.

Quelle: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+SH+%C2%A7+4&psml=bsshoprod.psml&max=true> letzter Zugriff 14.03.2022

Thüringen

Auszüge aus dem Schulgesetz (aktuell gültig, Fassung von Aug. 2003)

§ 1 Recht auf schulische Bildung

(1) **Jeder junge Mensch hat ein Recht auf diskriminierungsfreie schulische Bildung** und Förderung. Das Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Für den Zugang zu den Schularten und den Bildungsgängen dürfen weder das Geschlecht, die Herkunft, die Sprache, die Behinderung, die religiöse oder politische Anschauung oder

die sexuelle Orientierung des Schülers noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung seiner Eltern bestimmend sein.

§ 47 Gesundheitsförderung und Sexualerziehung

(4) Durch die Sexualerziehung, die als Teil der Gesamterziehung zu den Aufgaben der Schule gehört, sollen die Schüler **sich altersgemäß mit den biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut machen.**

<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003rahmen> letzter Zugriff 14.03.2022

4. Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in den Curricularen Vorgaben der Bundesländer

4.1 Curriculare Vorgaben für die Grundschulen

Grundschule Baden Württemberg:

Auszug aus dem Bildungsplan Grundschule – Sachunterricht:

3.2.2.1 Körper und Gesundheit

„Die Schülerinnen und Schüler können die eigene Körperlichkeit und Geschlechtlichkeit zunehmend differenzierter wahrnehmen und reflektieren. Sie nehmen ausgewählte Leistungen des Körpers bewusst wahr, erleben Vielfalt als Normalität und kennen die eigene Verantwortung für die Gesunderhaltung ihres Körpers. Maßnahmen und Verhaltensweisen zur Gesunderhaltung des eigenen Körpers können sie zunehmend auch in den außerschulischen Alltag integrieren.“

Quelle: <http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GS/SU/IK/3-4/02/01>

Letzter Zugriff: 26.02.2022

„Denkanstöße:

Wie werden geschlechtsspezifische Fragen der Kinder entwicklungsgerecht thematisiert und beantwortet?

Welche medialen Hilfsmittel und Darstellungsformen unterstützen einen offenen, wertschätzenden und respektvollen Umgang mit Themen der Geschlechtlichkeit?

Teilkompetenzen:

- sich über die körperlichen Veränderungen von Mädchen und Jungen auf dem Weg des Erwachsenwerdens bewusst werden und über diese sprechen
- Geschlechterzuschreibungen und Klischees in Alltag und Medien hinterfragen“

Fazit:

Die in den Leitperspektiven genannten Ziele werden im Bildungsplan für den Sachunterricht der Grundschulen lediglich auf der Grundlage einer binären Sichtweise von Geschlecht umgesetzt, geschlechtliche Vielfalt wird zu allgemein angesprochen, Vielfalt sexueller Orientierung kommt nicht vor.

Grundschule Bayern

Auszüge aus dem Dokument „Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule

„Die Grundschule wirkt am gesellschaftlichen Auftrag zur Umsetzung von Inklusion mit. Alle Kinder, gleich welcher Herkunft, Kultur, Sprache, Religion, Weltanschauung, Begabung und welchen Geschlechts, haben ein Recht auf gemeinsame und bestmögliche Bildung sowie gleichberechtigte Teilhabe. Die dadurch gegebene Vielfalt in jeder Klasse und Schule stellt eine Bereicherung und Ressource dar.

Der Begriff „geschlechtersensible Pädagogik“ wird nur binär angewandt:

„Die Grundschule berücksichtigt sowohl bei Buben als auch bei Mädchen das gesamte Spektrum an Begabungen, Interessen, Erfahrungen und Temperamenten und hat die individuellen Lernbedürfnisse jedes Kindes im Blick.

Es ergeben sich vielfältige Möglichkeiten einer geschlechtersensiblen Pädagogik, die die Verhaltensweisen von Buben und Mädchen in der Gemeinschaft umfasst, insbesondere auch hinsichtlich der Lesemotivation und Lesekompetenz sowie im Bereich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Bildung.“

Quelle: <https://www.lehrplanplus.bayern.de/bildungs-und-erziehungsauftrag/grundschule>
Letzter Zugriff: 26.02.2022

Auszüge aus dem Dokument über Familien- und Sexualerziehung (gilt für alle Schulformen)

„Die Familien- und Sexualerziehung begleitet den seelischen und körperlichen Reifungsprozess von Schülerinnen und Schülern. Sie hilft ihnen, auf der Grundlage eines sachlich begründeten Wissens zu Fragen der menschlichen Sexualität ihre individuelle Entwicklung vorbereitet zu erleben und ihre Geschlechtlichkeit anzunehmen. Zuneigung, gegenseitige Achtung und Verlässlichkeit begreifen die Schülerinnen und Schüler als wichtige Bestandteile persönlicher Beziehungen, beständiger Partnerschaft und des Familienlebens.“

Quelle: <https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/textabsatz/24778>
Letzter Zugriff: 26.02.2022

Fazit:

Auch in Bayern werden die im Lehrplan genannten Ziele (fett markiert) zu allgemein und auf der Grundlage einer binären Sichtweise von Geschlecht interpretiert. Vielfalt sexueller Orientierung kommt nicht vor.

Grundschule Berlin/Brandenburg

Hinweis: Diese beiden Länder haben gemeinsame Bildungspläne.

Auszüge aus dem Dokument Bildung und Erziehung in den Jahrgangsstufen 1 – 10

„Schülerinnen und Schüler lernen ihre Rechte auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben kennen und erleben, wie sie sich zivilgesellschaftlich engagieren sowie bei der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können.“ Hier findet sich in der Fußnote der Hinweis, dass mit der Bezeichnung Schülerinnen und Schüler Lernende mit weiblichen, männlichen und weiteren Geschlechtsidentitäten gemeint sind. (S.3)

Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäß der landesspezifischen Regelungen ein Recht auf eine gemeinsame und bestmögliche Bildung. Dieser Anspruch besteht unabhängig von z. B. körperlichen und geistigen Potenzialen, Herkunft, sozioökonomischem Status, Kultur, Sprache, Religion, Weltanschauung sowie sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität. Die dadurch gegebene Vielfalt stellt eine Bereicherung und Ressource dar. Die Schule bezieht diese Vielfalt gezielt und konstruktiv in den Unterricht und das Schulleben ein.

Quelle: <https://bildungserver.berlin-brandenburg.de/rlp-online/a-bildung-und-erziehung/grundsaeetze> letzter Zugriff 26.02.2022

Unter der Überschrift „Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter“ findet sich der folgende Hinweis:

„Für die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter leistet Schule einen wichtigen und aktiven Beitrag. Hierbei gilt das Prinzip des Gender Mainstreaming, d. h., dass in unterschiedlichen Lebenssituationen die Interessen von Frauen, Männern und Menschen mit weiteren Geschlechtsidentitäten bei allen Entscheidungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu berücksichtigen sind und das Ziel der freien Entfaltung der Persönlichkeit unabhängig vom Geschlecht, von der Geschlechtsidentität und vom Geschlechtsausdruck verfolgt wird. Damit einher geht eine geschlechtergerechte Sprache. Schule bietet vielfältige Chancen für die persönliche Entfaltung über Geschlechterstereotypisierungen hinweg. Schülerinnen und Schüler lernen Herausforderungen kennen und sich ihnen zu stellen, um eingrenzende Rollenzuschreibungen zu überwinden. Sie erweitern ihr eigenes Handlungsrepertoire und ihr Selbstbewusstsein, entfalten ihr Reflexionsvermögen und entwickeln ihr selbstständiges Handeln.“

Im „Orientierungs- und Handlungsrahmen für das übergreifende Thema Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung“ findet sich der folgende Text:

„Der Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1–10 der Länder Berlin und Brandenburg beschreibt in seinem Teil B wesentliche Bereiche der überfachlichen Kompetenzentwicklung.“

Dazu gehören u. a. Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung, Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt (Diversity), Gesundheitsförderung sowie Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter (Gender Mainstreaming). Erforderlich ist, dass die Vorgaben zur Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung im jeweiligen schulinternen Curriculum der Schule fachbezogen konkretisiert sind und Schwerpunkte innerhalb der Jahrgangsstufen auch mit Bezug zu anderen übergreifenden Themen gesetzt werden.“ (S.7)

„Sexualerziehung soll sie in der Entwicklung ihrer eigenen sexuellen und geschlechtlichen Identität unterstützen, zu einem selbstbewussten, achtsamen Umgang mit der eigenen Sexualität befähigen und Kompetenzen und Sensibilität für ein partnerschaftliches Leben in Beziehungen sowie ein respektvolles Miteinander fördern.“(S.8)

Gesellschaftliche Ausgangslage

Kinder und Jugendliche wachsen in vielfältigen Familienformen und Lebensweisen auf: Sie leben mit ihren verheirateten oder unverheirateten, gleich- oder verschiedengeschlechtlichen Eltern zusammen, mit einem alleinerziehenden Elternteil, getrenntlebenden Eltern, in Patchworkfamilien, Regenbogenfamilien, Co-Eltern-Familien, Mehrgenerationenfamilien, Pflegefamilien oder Einrichtungen der Jugendhilfe. Sie erleben, wie unterschiedlich zwischen den Geschlechtern kooperiert wird, Aufgaben verteilt werden und um die Vereinbarkeit von Beruf und Familienarbeit gerungen wird. Schule spiegelt die Vielfalt der Normen und Werte in der Gesellschaft. Schulische Realität ereignet sich in einem Spannungsfeld aus ethischen, kulturellen oder religiösen Moralvorstellungen. Im Unterricht muss sichergestellt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler mitgedacht und mitgenommen werden. Die Verschiedenheit der Lebenssituationen, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, ist im Unterricht wertfrei aufzugreifen; zugleich gilt es, diese gleichwertig als Optionen vorzustellen, in Zukunft das eigene Leben einzurichten.“ (S.8)

„Die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Selbsthilfeorganisationen und außerschulischen Bildungsträgern ist empfehlenswert. Um Kinder und Jugendliche pädagogisch zu begleiten, sind in Einzelfällen und abgestimmt mit den Beteiligten kompetente Fachstellen einzubeziehen. Dies käme etwa in Betracht, wenn transgeschlechtliche Kinder und Jugendliche zu begleiten angezeigt, oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist.“ (S.9f)

„Nach Jungen und Mädchen zu trennen heißt auch, nicht-binär identifizierte oder intergeschlechtliche Personen außer Acht zu lassen. So ist für Kinder und Jugendliche, für die Nicht-Binarität oder Intergeschlechtlichkeit persönlich ein gewichtiges Thema ist oder für die Geschlechterfragen konfliktbehaftet sind, eine Trennung nach zwei Geschlechtern in der Regel belastend. Dies kann in gleicher Weise auch für trans* Mädchen oder trans* Jungen gelten, die entweder ihre Sexualität nicht offen leben (nicht out sind) oder in der Gruppe nicht in ihrem Geschlecht akzeptiert sind.“ (S.10)

Quelle: https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/rlp-online/Teil_B/Sexualerziehung/OHR_Sexualerziehung_11.06.2021.pdf

Letzter Zugriff 26.02.2022

Ausgewählte Themen des Sachunterrichts:

„Übergreifende Themen: Demokratiebildung, Gesundheitsförderung, Gewaltprävention, Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter (Gender Mainstreaming), Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung, Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt (Diversity) sowie Interkulturelle Bildung und Erziehung.

Beispiele für konkrete Themen/Inhalte:

1. Wie leben Kinder? Inhalte Familie: Zusammensetzung (in homo- und heterosexuellen Lebensformen) und Herkunft (siehe Wohnen)

Wie funktioniert unser Körper?_Entwicklung von Geschlechtsidentität und Sexualität unter Berücksichtigung der Vielfalt von Lebensentwürfen“ (S.30)

Quelle: https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/Rahmenlehrplanprojekt/amtliche_Fassung/Teil_C_Sachunterricht_2015_11_16_web.pdf letzter Zugriff 18.03.2022

Auszüge aus dem Rahmenlehrplan Naturwissenschaften 5/6 (2017)

Inhalte: biologische Veränderungen des Körpers während der Pubertät, Förderung eines positiven Körperbewusstseins und Körpergefühls, sexuelle Orientierungen, Geschlecht und Geschlechtsidentitäten

Quelle: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/rlp-online/c-faecher/nawi-56/themen-und-inhalte> letzter Zugriff 18.03.2022

Fazit:

In Berlin und Brandenburg wurden die Bildungsziele im Jahr 2021 angepasst. Die Bezeichnung Schülerinnen und Schüler wird mit einem Hinweis versehen, dass damit weibliche, männliche und weitere Geschlechtsidentitäten gemeint sind. In den Plänen finden sich klare Hinweise auf eine Pflicht der Schulen, die Akzeptanz von Diversity (in Bezug auf Geschlecht und Familienformen) zu fördern. Die Belange von Inter- und transgeschlechtliche Kinder werden explizit angesprochen und die spezifischen Bedarfe dieser Kinder genannt.

Im Rahmenlehrplan Naturwissenschaften für die Jahrgangsstufe 5/6 finden sich Hinweise auf sexuelle Orientierungen sowie Geschlecht und geschlechtliche Identitäten.

Auszug aus der Broschüre „Vielfalt in der Schule“ Eine Handreichung zum Umgang mit Diversität und Interkulturalität an Bremer Schulen

„Die Lebenssituationen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intergeschlechtlichen Personen sind von verschiedenen gesellschaftlichen Faktoren bestimmt. Junge Menschen haben andere Fragen als Ältere. Menschen mit Migrationshintergrund und Trans- bzw. Intergeschlechtliche Personen machen jeweils spezifische Erfahrungen. Dies gilt entsprechend für andere gesellschaftliche Gruppen“ (S. 17)

Lehrkräfte sind dazu aufgerufen, konsequent gegen homophobe und transphobe Äußerungen und Handlungen vorzugehen und diese zu thematisieren. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt soll im Unterricht an geeigneten Stellen behandelt werden, um Vorurteile und Stereotypen abzubauen, aber auch Wissen zu vermitteln. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lebensweisen besteht die Chance, die eigene Sexualität und die anderer zu reflektieren und eine eigene sexuelle Identität zu finden und zu stärken. Auch in diesem Zusammenhang bietet es sich an, starre Bilder von Weiblichkeit und Männlichkeit zu hinterfragen. Lernmaterialien geben überwiegend heterosexuelle Leitbilder vor. Die Entwicklung der sexuellen Identität von Kindern und Jugendlichen, die sich lesbisch, schwul oder bisexuell entwickeln, wird dadurch erschwert. Deshalb ist es wichtig, gleichgeschlechtliche Lebensweisen in ihrer Vielfalt darzustellen und altersgemäß zu vermitteln. Lehrkräfte sollten Jugendliche in ihrer Identitätsfindung und ggf. in ihrem Coming-out unterstützen und dafür sorgen, dass eine diskriminierungsfreie Atmosphäre in der Klasse herrscht.“ (S. 17)

Quelle: file:///C:/Users/Uschi/AppData/Local/Temp/broschuere_vielfalt.77189.pdf Letzter Zugriff: 01.03.2022

Auszug aus dem Bildungsplan Sachunterricht für die Grundschule:

„Körperliche Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen benennen“ (S.20)

„Lebenspläne und Selbstbild von Mädchen und Jungen, geschlechterspezifische Rollenerwartungen“ (S.21)

„Hetero- und homosexuelle Lebensweisen“ (S.21)

Quelle: file:///C:/Users/Uschi/AppData/Local/Temp/07-08-23_Sachunterricht-2.pdf Letzter Zugriff: 01.03.2022

Fazit:

Im Bildungsplan Sachunterricht finden sich ausschließlich binäre Geschlechtsbezeichnungen, allerdings sollen homo- und heterosexuelle Lebensweisen thematisiert werden.

In einer Broschüre zur Vielfalt in der Schule, die im Dezember 2021 herausgegeben wurde, wird darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte dazu aufgerufen sind, konsequent gegen homophobe und transphobe

Äußerungen und Handlungen vorzugehen und diese zu thematisieren. Zudem soll sexuelle

und geschlechtliche Vielfalt an geeigneten Stellen im Unterricht behandelt werden. Diese Empfehlungen gelten allerdings allgemein für alle Schulen und haben noch keinen Eingang in die geltenden Bildungspläne der Grundschule gefunden.

Grundschule Hamburg

Auszüge aus dem Bildungsplan Bildung und Erziehung in der Grundschule (Dez. 2018)

„Die Grundschule ist dem Grundsatz des gemeinsamen Lernens und der Chancengerechtigkeit verpflichtet. Sie bietet allen Kindern unabhängig von ihrer sozialen und ethnischen Herkunft und ihrem Geschlecht gleichwertige Bedingungen und Möglichkeiten, ihre individuellen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln. Sie vermittelt gleiche Chancen für den Erwerb von grundlegenden und erweiterten Kompetenzen für den erfolgreichen Besuch weiterführender Bildungseinrichtungen und ist ein Lern- und Lebensort, an dem Schülerinnen und Schüler die Vielfalt in der Gemeinschaft als Herausforderung und Bereicherung erfahren können.“ (S. 4)

Quelle:

<https://www.hamburg.de/contentblob/11249320/0c2dc57a8d4d9e368845d7b6228575d3/d/ata/grundschule-a-teil.pdf> letzter Zugriff 01.03.2022

Auszug aus dem einführenden Artikel zum Heft „ Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Über den schulischen Umgang mit Lebensformen und sexuellen Orientierungen“ Aus der Reihe Hamburg macht Schule 02/21 von Beate Proll

„Dabei ist beispielsweise im Hamburgischen Schulgesetz und in den Bildungsplänen zur schulischen Sexualerziehung festgelegt, dass umfängliche Aufklärung eine Aufgabe von Elternhaus und Schule ist. Gemeinsam sollten Eltern, Pädagog*innen und Lehrkräfte Kinder und Jugendliche zu reifen und für verschiedene Lebensformen offene Menschen erziehen. In der Realität ist der Unterricht jedoch immer noch allzu häufig heteronormativ ausgerichtet. Werden sexuelle Orientierungen, Trans- und Intergeschlechtlichkeit überhaupt angesprochen, so werden diese oft nur als das Besondere, als das von der Norm abweichende deklariert. Wünschenswert wäre es, dass in allen Klassenstufen, in allen Schulfächern vielfältige Lebensformen und Geschlechtsidentitäten erwähnt und als „normal“ behandelt werden“ (S. 7)

Fazit:

Der Bildungsplan für die Grundschule weist zwar einerseits auf die Chancengerechtigkeit aller Schüler*innen unabhängig von ihrem Geschlecht hin, andererseits ist aber auch hier zu vermuten, dass Geschlecht weiterhin binär gedacht ist, da auch hier nur von Schülerinnen und Schülern gesprochen wird.

In einem aktuellen Heft der Reihe „Hamburg macht Schule“ zum Thema „Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“ wird deutlich, dass das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, ein Dienstleistungszentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), die Thematik sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in Schulen als wesentliche Aufgabe für Schulen in Hamburg ansieht. Zudem werden Materialien für Schulen angeboten.

Grundschule Hessen

Ausschnitt aus dem Lehrplan Sexualerziehung (August 2016):

Ziel der Sexualerziehung ist, Schülerinnen und Schülern ein offenes, diskriminierungsfreies und wertschätzendes Verständnis für die Verschiedenheit und Vielfalt der partnerschaftlichen Beziehungen, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten in unserer Gesellschaft zu vermitteln. Die Sexualerziehung soll überdies die gesellschaftlichen Realitäten berücksichtigen und wertegebunden sein. Gegenstand der Sexualerziehung in Schulen soll die Vermittlung von Wissen über die Existenz unterschiedlicher Partnerschaftsformen und Verständnisse von Familie, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten und deren Akzeptanz sein. (S.3)

2. Aufgaben und Ziele schulischer Sexualerziehung

Neben sexualpädagogischen Erkenntnissen gibt es eine Reihe sozialer Entwicklungen, die die gesellschaftliche Lebensrealität beeinflussen und Akzente im Themenfeld Sexualität setzen. Hierzu zählen u.a.:

- Familie und familiäre Lebensweisen
- Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen
- Geschlechtergerechtigkeit
- Respekt der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen

- Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intersexuellen Menschen (LSBTI). (S. 4)

Auf dieser Basis erwachsen für die schulische Sexualerziehung Aufgaben hinsichtlich der Aufklärung und Information über:

- die Bedeutung von Ehe, Lebenspartnerschaften und Familie
- Vorgänge der körperlichen Entwicklung und körperlichen Reifung, über Schwangerschaft, Geburt und frühkindliche Entwicklung
- die Bedeutung des Schutzes ungeborenen menschlichen Lebens
- die Gleichberechtigung der Geschlechter
- Coming Out
- die Vielfalt sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten
- universelle Menschenrechte und Schutz vor Diskriminierung
- Beratungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität

Anzustreben und zu erhalten ist ein Schulklima, in dem Schülerinnen und Schüler erleben, dass Sexualität zum individuellen und gemeinschaftlichen Leben gehört und in angemessener Sprache offen besprochen werden kann. Wenn Sexualerziehung Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichen Entscheidungen im Hinblick auf Sexualität befähigen will, kann sie sich nicht auf Wissensvermittlung (Sexualkunde) beschränken. Sie kann nur gelingen, wenn Lehrkräfte sich als Aufklärende begreifen, die den Auftrag haben, den Schülerinnen und Schülern das Thema Sexualität, sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Vielfalt im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes und der Menschenwürde nahezubringen. Schülerinnen und Schüler erfahren sich als ungeschützt, wenn ihre eigene Intimsphäre verletzt werden kann. Deshalb ist einer Schulatmosphäre entgegenzuwirken, in der solche Verhaltensweisen durch „Übersehen“ oder „Überhören“ ignoriert werden. Ein schulisches Leitbild, das sich für die Akzeptanz verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten einsetzt, kann sich demgegenüber positiv auf den Umgang der Schülerinnen und Schüler mit dem Thema sexuelle Vielfalt auswirken. (S.4)

3. Themen und Inhalte

Die Themen und Inhalte der Sexualerziehung sind jeweils altersgerecht aufzugreifen und im Zuge des Älterwerdens zu vertiefen.

Für die fächerübergreifende Bearbeitung in der Altersgruppe der 6- bis 10-Jährigen sind folgende Themen verbindlich:

- der menschliche Körper: Bau und Entwicklung, Unterschiede der Geschlechter
- unterschiedliche Familiensituationen (z.B. Patchworkfamilien, Alleinerziehende, Pflegefamilien, gleichgeschlechtliche Partnerschaften)

Für die Altersgruppe der 10- bis 12-Jährigen sind folgende Themen verbindlich:

- unterschiedliche sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten (Hetero-, Bi-Homo- und Transsexualität) (S. 5)

Quelle: https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-10/lehrplan_sexualerziehung_formatiert_neu.pdf letzter Zugriff 03.03.2022

Hinweis: Die Lehrpläne für die Primarstufe und Sekundarstufe I finden derzeit in den Fällen Verwendung, in denen in der Schule kein Beschluss zu einem Schulcurriculum vorliegt. Dies bedeutet: Beschließt die Schule ein **Schulcurriculum**, bildet dieses den schulintern verbindlichen Rahmen für die Arbeit im Unterricht. Beschließt die Schule kein Schulcurriculum, gelten für sie neben dem Kerncurriculum (KCH) die bisherigen **Lehrpläne** fort. In diesem Falle legt die Schule fest, wie die Inhalte der Lehrpläne mit den Kompetenzerwartungen der Bildungsstandards im Kerncurriculum verknüpft werden.

Auszüge aus dem Rahmenplan Grundschule (dieser stammt aus dem Jahr 2018) sind daher nicht unbedingt sinnvoll.

Quelle: https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-06/rahmenplan_grundschule_95.pdf (letzter Zugriff 03.03.2022)

Fazit:

Im Schulgesetz Hessens wird auf die Aufgabe der Schulen hingewiesen, die Kinder unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und

emotionalen (...) Entwicklung angemessen zu fördern. Auch wenn hier nur von Schülerinnen und Schülern gesprochen wird, sind damit natürlich die intergeschlechtlichen Kinder auch gemeint.

Im Lehrplan Sexualerziehung wird, obwohl dieser aus dem Jahr 2016 stammt, mehrfach auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass Themen der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt zu behandeln sind.

Als Aufgabe und Ziel schulischer Sexualerziehung wird die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intersexuellen Menschen (LSBTI) ausdrücklich genannt.

Grundschule Mecklenburg-Vorpommern

Auszüge aus dem Rahmenplan für die Primarstufe:

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der inklusiven Grundschule bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler aus allen Gruppen und Schichten ohne Ansehen ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. (S. 3)

Sie entwickeln so ihre Individualität weiter. In diesem Prozess unterstützt sie die Schule bei der Erhaltung bzw. Herausbildung eines positiven Selbstwertgefühls und eines Selbstkonzepts. (S. 3)

Im Kapitel „Familie und andere Lebensgemeinschaften“ werden folgende Kompetenzen und verbindliche Inhalte genannt: „Schülerinnen und Schüler lernen unterschiedliche Formen des Zusammenlebens kennen, zeigen Achtung und Respekt vor verschiedenen Formen des Zusammenlebens“ (Jahrgangsstufe 1/2, S. 12) und „Schülerinnen und Schüler respektieren Heterogenität und Gemeinsamkeiten als Chance für die Gemeinschaft, werden sich der Vielfalt von Lebenssituationen bewusst (Jahrgangsstufe 3/4, S. 13)

Im Kapitel „Mein Körper“ werden als Kompetenzen und verbindlichen Inhalte für die Jahrgangsstufe 1/2 genannt: „Körperteile bei Mädchen, Jungen und Diversen“ (S.14) und „Veränderungen in der Pubertät. Körpervergleich Kind – Erwachsener, Geschlechtsmerkmale und Geschlechterrollen: männlich, weiblich, divers“ (Jahrgangsstufe 3/4, S. 15)

Quelle: https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/unterricht/rahmenplaene_allgemeinbildende_schulen/sachunterricht/RP_GS_SU-Endfassung_1.pdf letzter Zugriff 04.03.2022

Fazit:

Während im Schulgesetz und den Ausführungen zur Sexualerziehung lediglich allgemein auf die Vermittlung von Geschlechtergerechtigkeit hingewiesen wird, findet sich im Rahmenplan für die Primarstufe unter den verbindlichen Inhalten „Körperteile bei Mädchen, Jungen und Diversen“ (bereits in Jahrgangsstufe 1/2) sowie Geschlechtsmerkmale und Geschlechterrollen: männlich, weiblich, divers“ (in Jahrgangsstufe 3/4) .

Dieser Rahmenplan gilt ab Schuljahr 20/21 aufsteigend.

Grundschule Niedersachsen

Auszüge aus dem Kerncurriculum für die Grundschule, Schuljahrgänge 1-4, Sachunterricht:

Der Sachunterricht fördert zum einen die Demokratiefähigkeit im Sinne von Mündigkeit, Selbstbestimmung, Mitbestimmung, Solidarität und Gleichberechtigung, zum anderen trägt er zur Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler bei und berücksichtigt hierbei auch die Vielfalt sexueller Identitäten. (S. 5)

Individualisierung als Grundprinzip in jedem Unterricht zielt auf die individuelle Förderung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers ab. Dabei werden Aspekte wie z. B. Begabungen und motivationale Orientierungen, Geschlecht, Alter, sozialer, ökonomischer und kultureller Hintergrund, Leistungsfähigkeit und Sprachkompetenzen berücksichtigt. (S.16)

3.4 Erwartete Kompetenzen in der Perspektive Gesellschaft, Politik und Wirtschaft:

Dabei ist es grundlegend, Heterogenität als Bereicherung wahrzunehmen, Empathie und Toleranz zu fördern sowie Zivilcourage anzubahnen (S. 24)

Erwartete Kompetenz am Ende von Schuljahr 2: Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden verschiedenartige Familienformen (S. 24)

Als „Beispiel für die Erstellung von Lern- und Handlungsfeldern“:

Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden Mutter-Vater-Kind-Familie, Patchworkfamilie, Einelternfamilie, Großfamilie, Mehrgenerationsfamilie, Wohngruppe, gleichgeschlechtliche Paare (Regenbogenfamilie). (S. 34)

Quelle: file:///C:/Users/Uschi/AppData/Local/Temp/0004_gs_sachunterricht_40.pdf letzter Zugriff 07.03.2022

2.5 Im Unterricht sollen geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen vermieden und strukturelle Benachteiligungen ausgeglichen werden. Die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten ist zu fördern, damit einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegengewirkt wird.

Fazit: Während im Niedersächsischen Schulgesetz und im Runderlass für die Arbeit in den Grundschulen lediglich allgemein die Gleichberechtigung der Geschlechter und Diversität als Norm einer inklusiven Gesellschaft benannt werden, kommen im Kerncurriculum als Inhalte für den Sachunterricht die Vielfalt sexueller Identitäten und gleichgeschlechtliche Paare (Regenbogenfamilien) vor. Konkrete Vorgaben gibt es dazu allerdings nicht.

Grundschule Nordrhein-Westfalen

Auszüge aus dem Lehrplan Sachunterricht

2.4 Mensch und Gemeinschaft

Dieser Bereich des Sachunterrichts trägt in besonderer Weise dazu bei, den Erziehungsauftrag der Grundschule umzusetzen. Im Mittelpunkt stehen die Einstellungen und Verhaltensweisen, die für ein friedliches und verträgliches Zusammenleben benötigt werden. Für das Zusammenleben von Menschen und für die Entwicklung tragfähiger sozialer Beziehungen in Gruppen und Gemeinschaften sind verlässliche soziale Regelungen, Vereinbarungen und Verhaltensweisen, aber auch Möglichkeiten der Partizipation erforderlich. Voraussetzung dafür ist eine achtsame und wertschätzende Haltung sich selbst und anderen gegenüber, die auch eine positive Einstellung zum eigenen Körper und zur Sexualität mit einschließt. (S. 42)

3.4 Mensch und Gemeinschaft

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln eine positive Haltung zu sich selbst, nehmen eigene Interessen und Bedürfnisse sowie die Bedürfnisse anderer wahr und setzen sich mit ihnen bewusst auseinander. Sie beteiligen sich an der fairen Aushandlung von Interessen, halten Regeln und soziale Vereinbarungen ein und übernehmen Verantwortung für sich und andere. Sie informieren sich über wichtige Aufgaben und Einrichtungen des Gemeinwesens und überlegen Möglichkeiten der Beteiligung. (S. 47)

Erwartete Kompetenzen am Ende der Schuleingangsphase:

Die Schülerinnen und Schüler • lernen ihren Körper kennen und bezeichnen ihre Körperteile einschließlich der Geschlechtsmerkmale von Mädchen und Jungen (S. 48)

Quelle: https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_gs/LP_GS_2008.pdf
letzter Zugriff 09.03.2022

Fazit:

Im Schulgesetz findet sich zwar die Aussage „Sie (gemeint ist die Schule) achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“, der weitere Text macht aber deutlich, dass hier eine binäre Geschlechtersicht zugrunde gelegt ist,. Gleiches gilt für die Aussagen zur Sexualerziehung, z.B. „Sie soll junge Menschen unterstützen, in Fragen der Sexualität eigene Wertvorstellungen zu entwickeln und sie zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität zu befähigen.“ Sowie für den Lehrplan Sachunterricht: „Die Schülerinnen und Schüler entwickeln eine positive Haltung zu sich selbst, nehmen

eigene Interessen und Bedürfnisse sowie die Bedürfnisse anderer wahr und setzen sich mit ihnen bewusst auseinander. ... „Die Schülerinnen und Schüler • lernen ihren Körper kennen und bezeichnen ihre Körperteile einschließlich der Geschlechtsmerkmale von Mädchen und Jungen“

Grundschule Rheinland-Pfalz

Auszüge aus dem Rahmenplan Grundschule – Teilrahmenplan Sachunterricht vom Mai 2006 und Januar 2015 (Kap. 5):

Das Profil bietet wesentliche Ansatzpunkte für die Ausgestaltung grundlegender Lernprozesse. Grundsätzlich sind die Zielvorgaben nach oben hin offen. Alle Unterrichtsbemühungen richten sich aber darauf, dass die Ziele von jedem Kind in dem von ihm leistbaren Grad erbracht werden. (S. 8)

Sie haben sich mit der eigenen Körperlichkeit auseinandergesetzt und kennen Bedingungen gesunder Lebensführung. (S. 8)

Kompetenz: Den eigenen Körper kennen und sorgsam mit ihm umgehen. Dazu gehörende Perspektive: Jungen und Mädchen in ihrer Verschiedenheit erkennen und respektieren (körperliche Merkmale, Rollenverhalten, Vorbereitung auf die Pubertät) (S. 21)

Kompetenz: Sich in die Rolle und in die Situation anderer Menschen hineinversetzen, um zu versuchen, deren Handlungen, Vorstellungen, Ansichten und Gefühle besser zu verstehen. Dazu gehörende Perspektive: Empathiefähigkeit entwickeln, Sich mit unterschiedlichen Interessen, Denkweisen und Zukunftsentwürfen von Mädchen und Jungen respektvoll auseinandersetzen (S. 22)

Kompetenz: Einflüsse auf die eigene Entwicklung und auf die Entwicklung anderer berücksichtigen. Dazu gehörende Perspektive: Verschiedene Formen von „Familie“ kennen lernen (S. 22)

Kompetenz: Bedeutung von Kulturen, Religionen, Traditionen, Familie für die eigene Sinn- und Wertorientierung und die anderer Menschen nachvollziehen und die grundlegenden Menschenrechte kennen, verstehen und achten. Dazu gehörende Kompetenz: Wissen und respektieren, dass alle Menschen die gleichen Rechte haben (Kinderrechtskonvention, Menschenrechte ...) S. 23)

Als Qualitätsindikatoren wird für die Lehrer*innen genannt: (Sie) berücksichtigen die unterschiedliche Individualität von Mädchen und Jungen

Quelle: [https://grundschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/grundschule.bildung-rp.de/TRP_Sachunterricht f. Bildungsserver 2 .pdf](https://grundschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/grundschule.bildung-rp.de/TRP_Sachunterricht_f._Bildungsserver_2_.pdf) letzter Zugriff 10.03.2022

Fazit:

Die Richtlinien zur Sexualerziehung betonen die Bedeutung der schulischen Sexualerziehung für die Selbstbestimmung und die Lebenskompetenz junger Menschen. Die Vorgabe, dass

dabei die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen, ihre individuelle Entwicklung (als Mädchen und Jungen) zu achten sind, ist natürlich binär formuliert (die Richtlinien stammen aus dem Jahr 2009). Im Teilrahmenplan Sachunterricht für die Grundschule werden die gleichen Rechte aller Kinder hervorgehoben und als Qualitätsindikatoren für Lehrkräfte die Berücksichtigung der unterschiedlichen Individualität von Mädchen und Jungen genannt. Insgesamt sind die Vorgaben sehr konkret, allerdings durchgängig binär formuliert. Lehrkräfte werden darauf hingewiesen, dass offen oder latent geäußerte Vorbehalte gegen bestimmte sexuelle Orientierungen gegen die menschliche Würde verstoßen.

Grundschule Saarland

Auszüge aus dem Kernlehrplan Sachunterricht Grundschule (2010)

Verbindlichen Kompetenzerwartungen für die Klassenstufe 3/4:
die Merkmale der Geschlechter und die körperliche Veränderung vom Kind zum Erwachsenen beschreiben, die eigene Körperlichkeit, Geschlechtlichkeit und Geschlechterrollen differenziert wahrnehmen und zunehmend reflektieren, Jungen und Mädchen in ihrer Verschiedenheit kennen und respektieren

Dazu gehörende verbindliche Inhalte im Bereich Sexualerziehung: körperliche Entwicklung und Veränderung, körperliche und soziale Merkmale der Geschlechter, Rollenzuschreibungen und Vorurteile

Quelle:

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Lehrplaene/Lehrplaene_Grundschule/GS_Kernlehrplan_Sachunterricht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 letzter Zugriff 10.03.2022

Fazit:

Das Schulgesetz ist fast 30 Jahre alt, die Vorgaben für die Sexualerziehung spiegeln dies wider. Im Kernlehrplan Sachunterricht Grundschule wird zwar allgemein von den Merkmalen der Geschlechter gesprochen, aus dem Zusammenhang wird jedoch deutlich, dass dieser Begriff binär verstanden wird.

Grundschule Sachsen

Auszüge aus dem Orientierungsrahmen für die Familien- und Sexualerziehung an sächsischen Schulen (August 2016)

Schulische Familien- und Sexualerziehung trägt zu einer selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Lebensgestaltung bei, befähigt die Heranwachsenden, die eigene Sexualität anzunehmen und zwischenmenschliche Beziehungen positiv zu gestalten. Sie ist gerichtet auf ein werteorientiertes Leben in Partnerschaften, welche getragen werden von gegenseitiger Achtung und gemeinsamer Sorge für die in der Familie lebenden Kinder. (S. 3)

Neben der Ehe, die als dauerhafte Verbindung von Frau und Mann verstanden wird, gibt es seit 2001 auch die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ von zwei Menschen gleichen Geschlechts mit zunehmend gleichen Rechten und Pflichten wie die traditionelle Ehe (S. 3)

Bei der Thematisierung von Geschlechtlichkeit (Sex und Gender, männlich/weiblich, Jungen/Mädchen, Männer/Frauen) ist zu beachten, dass es Kinder und Jugendliche in der Lerngruppe geben kann, die sich physisch oder psychisch nicht den traditionellen Kategorien von männlich und weiblich zuordnen lassen bzw. sich selbst nicht zuordnen können – unabhängig vom angeborenen eindeutigen oder uneindeutigen anatomischen Geschlecht. Deshalb ist beim Sprechen über die Geschlechter Rücksicht auf Kinder und Jugendliche zu nehmen, die aktuell oder in Zukunft durch Homo- oder Bisexualität, Intersexualität, Transgender oder Transsexualität eine Orientierung bzw. einen Lebensstil jenseits heterosexueller Normen leben bzw. leben werden. Dies erfordert von Lehrerinnen und Lehrern ein hohes Maß an Selbstkontrolle und Sensibilität beim Unterrichten und in der alltäglichen Interaktion einerseits und Achtsamkeit gegenüber diskriminierendem Verhalten und Sprechen von Schülerinnen und Schülern andererseits. (S. 4)

Im Sachunterricht der Grundschule eignen sich Schülerinnen und Schüler erste grundlegende Kenntnisse über die Verschiedenheit des Körpers, über Zeugung, Schwangerschaft und Geburt an. Durch die angestrebte Stärkung des Selbstwertgefühls der Kinder wird den Gefahren eines sexuellen Missbrauchs vorgebeugt. (S. 6)

Gesellschaftliche Einstellungen zum Sexualverhalten der Menschen (wie u. a. zur Homosexualität) haben sich in den letzten Jahren verändert. Familien- und Sexualerziehung sollte dazu beitragen, dass unterschiedliches selbstbestimmtes Sexualverhalten, das die Würde des Menschen wahrt, keine Bewertung erfährt und als Teil der individuellen Persönlichkeit akzeptiert wird. (S. 10)

Quelle: https://www.schule.sachsen.de/download/OR_FSE_Endfassung_August_2016.pdf

Letzter Zugriff 10.03.2022

Auszüge aus dem Lehrplan Grundschule, Sachunterricht (zuletzt überarbeitet 2019)

Inhalte in Jahrgangsstufe 1/2: Kennen der Geschlechtsmerkmale bei Jungen und Mädchen: äußere Geschlechtsteile

Ziele für die Klassenstufe 4: Die Schüler entwickeln eine positive Beziehung zu ihrem eigenen Körper und setzen sich mit der Geschlechtsspezifität auseinander. Inhalte: körperliche Entwicklung, Körperhygiene, Abbau von Ängsten und Scham, Möglichkeiten des Schutzes vor sexueller Gewalt, Geschlechtsspezifität, gegenseitige Achtung, Wahrung der Intimsphäre

Im Wahlbereich Geburt und Säuglingspflege: Einblick gewinnen in die Entstehung und Entwicklung neuen Lebens, körperliche Merkmale von Frau und Mann

Quelle: http://lpdb.schule-sachsen.de/lpdb/web/downloads/12_lp_gs_sachunterricht_2019.pdf letzter Zugriff 10.03.2022

Fazit:

Im Orientierungsrahmen für die Familien- und Sexualerziehung (Stand 2016) wird darauf hingewiesen, dass es inter*- und trans*geschlechtliche Kinder in der Lerngruppe geben kann sowie Kinder, die aktuell oder später „einen Lebensstil jenseits heterosexueller Normen leben bzw. leben werden“. In den Lehrplänen für die Grundschule finden sich allerdings nur allgemeine Hinweise „Geschlechtsspezifik“) bzw. binäre Bezeichnungen.

Grundschule Sachsen-Anhalt

Auszüge aus dem Fachlehrplan Grundschule, Sachunterricht (Stand 01.08.2019):

Teilkompetenzen::

wesentliche Teile des Körpers und geschlechtstypische Unterschiede benennen (Jg. 2) (S. 16)

Flexibel anwendbares Grundwissen zu:

Gemeinsamkeiten und Unterschieden im Körperbau von Mädchen und Jungen, äußeren Geschlechtsmerkmalen und Körperhygiene (Jg. 2), geschlechtsspezifischer Entwicklung in der Pubertät und Körperhygiene; Entstehung und Entwicklung menschlichen Lebens (Jg. 4) (S. 16)

Quelle: https://lisa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MK/LISA/Unterricht/Lehrplaene/GS/Anpassung/lp_gs_sach_01_08_2019.pdf letzter Zugriff 14.03.2022

Fazit:

Im Schulgesetz wird darauf verwiesen, dass die Gleichachtung und Gleichberechtigung aller Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Identität (...) zu vermitteln ist.

Im Runderlass zur Sexualerziehung wird betont, dass Schulische Sexualerziehung den Abbau von Homo- und Transphobie und der Diskriminierung von homo- und bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen fördern soll und dass Schule über die Vielfalt von Geschlecht und Geschlechtsidentität sowie deren Gleichwertigkeit aufklären soll. Im Fachlehrplan Sachunterricht Grundschule findet sich diese aber nicht wieder. Es wird zwar bei den Teilkompetenzen ganz allgemein über geschlechtstypische Unterschiede gesprochen, die Inhalte sind aber binär ausgerichtet.

Grundschule Schleswig-Holstein

Richtlinien oder Handreichungen zur Sexualerziehung gibt es in Schleswig-Holstein nicht.

Auszüge aus den Fachanforderungen Sachunterricht Primarstufe/Grundschule (2019)

Die Auseinandersetzung mit Kernproblemen richtet sich insbesondere auf:

Gleichstellung und Diversität: Entfaltungsmöglichkeiten der Geschlechter, Wahrung des Gleichberechtigungsgebots, Wertschätzung gesellschaftlicher Vielfalt (S.6)

Themenfeld Gesundheit:

Die Themenbereiche Ernährung, Bewegung, Hygiene, Zahngesundheit, Psychohygiene, Suchtprävention, Erste Hilfe und sexuelle Bildung stehen im Vordergrund. Indem sich Kinder wertschätzend mit ihrer eigenen Person befassen, entwickeln sie Selbstständigkeit sowie Selbstvertrauen und bauen eine positive Haltung sich selbst und anderen gegenüber auf. (S.20)

Kompetenzbereiche: Die Schülerinnen und Schüler benennen und beschreiben wesentliche Körperteile des Menschen (Eingangsphase), beschreiben die grundlegenden Funktionen des menschlichen Körpers. nennen und beschreiben Geschlechtsunterschiede, beschreiben die Fortpflanzung und Entwicklung des Menschen, wissen um die Veränderungen während der Pubertät (S. 20)

Themenfeld Soziales und Politisches:

Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit der Vielgestaltigkeit von Familien und unterschiedlichen Lebenssituationen auseinander.

Quelle:

https://fachportal.lernnetz.de/files/Fachanforderungen%20und%20Leitf%C3%A4den/Grundschule_Primarstufe/Fachanforderungen%20Technik%20Primarstufe/Fachanforderungen_Sachunterricht_Primarstufe_Grundschule.pdf letzter Zugriff 14.03.2022

Fazit:

Aussagen zur Sexualerziehung bleiben im Schulgesetz sehr allgemein, Handreichungen dazu gibt es nicht. Im Sachunterricht wird zwar das Ziel der Entfaltungsmöglichkeiten der Geschlechter genannt, in den konkreten Kompetenzbereichen ist lediglich allgemein von Geschlechtsunterschieden die Rede, aus der Überschrift „die Schülerinnen und Schüler sollen...“ kann allerdings ein binäres Geschlechterbild abgeleitet werden.

Grundschule Thüringen

Auszüge aus dem Lehrplan für die Grundschule und für die Förderschule mit dem Bildungsgang Grundschule, Heimat- und Sachkunde (Stand 2015)

Sachkompetenzen im Thema Mensch: Der Schüler kann...

Der Schüler kann die Körperteile benennen, (...) die äußeren Geschlechtsmerkmale benennen (Eingangsstufe)

Der Schüler kann körperliche Veränderungen bei Mädchen und Jungen nennen, Fortpflanzung und Entwicklung des Menschen beschreiben (S.9)

Quelle: file:///C:/Users/Uschi/AppData/Local/Temp/lp_HSK_2015.pdf letzter Zugriff 14.03.2022

Fazit:

Weder im Schulgesetz noch im Lehrplan für die Grundschule kommen die Themen geschlechtliche Vielfalt, sexuelle Identität oder sexuelle Orientierung/verschiedene Familienformen vor. Es ist im Lehrplan für die Eingangsstufe lediglich von äußeren Geschlechtsmerkmalen die Rede, in den Kompetenzen für die Jahrgangsstufe 3/4 ist Geschlecht binär gedacht.

4.2 Curriculare Vorgaben für die Orientierungsstufen

Orientierungsstufe Mecklenburg-Vorpommern

Auszüge aus dem Rahmenplan Biologie für die Jahrgangsstufen 5 und 6 an der Regionalen Schule sowie an der Integrierten Gesamtschule (Erprobungsfassung 2010):

Inhalte: Der menschliche Körper und seine Gesunderhaltung: Sexualität, Fortpflanzung und Entwicklung (S. 15)

Quelle: https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/unterricht/rahmenplaene_allgemeinbildende_schulen/Bio/Biologie_OS_5-6_2010_Erprobungsfassung.pdf letzter Zugriff 21.03.2022

Fazit: In der Klassenstufe 5/6 bleiben die Inhalte sehr allgemein. In Klasse 7 wird unter den Hinweisen zu den zu unterrichtenden Inhalten auf die Vielfalt der Geschlechter über die binäre Einteilung hinaus verwiesen, dies aber nicht näher ausgeführt.

Orientierungsstufe Rheinland-Pfalz

Kompetenzen sind komplexe Persönlichkeitsmerkmale, die das Individuum befähigen, mit seinen Mitmenschen in Dialog zu treten, zu kooperieren und Verantwortung für sie und sich selber zu übernehmen. Die Förderung sozialer, interkultureller und personaler Kompetenzen ist Bildungsauftrag von Schule und vollzieht sich auf drei Ebenen: Stärkung der persönlichen und sozialen Entwicklung (1), Vorbeugung gesundheitlicher und sozialer Probleme (2) und der Verteidigung der Grundrechte des Menschen (3)² (S. 9)

Themenfeld 8: Körper und Gesundheit

Im Umfeld der Pubertät werden sich Schülerinnen und Schüler ihres Körpers stärker bewusst. Übergewicht und eine unterschiedlich schnelle Entwicklung werden wahrgenommen und bergen die Gefahr von Ausgrenzung. Die zunehmende Sensibilisierung für den eigenen Körper und die Entwicklung der eigenen Identität sind eine Chance für den Unterricht. (S. 45)

Inhalte und Zusammenhänge: In der Pubertät wächst das Kind zum geschlechtsreifen Erwachsenen heran. Die damit einhergehenden Reifungen der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale und Verhaltensänderungen werden durch Hormone ausgelöst. Periodische Veränderungen in Ovar und Uterus erklären, Menstruation und Eisprung. Die Keimzellbildung des Mannes erfolgt kontinuierlich. Die biologische Funktion der Sexualität ist die Fortpflanzung des Menschen und Stärkung der Bindung in der Partnerschaft. Es gibt verschiedene Formen der Sexualität. (S. 47)

Anregungen für Kontexte: Diskussion Wer liebt wen? Männer lieben Männer, Frauen lieben Frauen, Männer lieben Frauen, Frauen lieben Männer“ (S.48)

Quelle: https://naturwissenschaften.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/naturwissenschaften.bildung-rp.de/_Alt/pdf-download/Rahmenlehrplan_Naturwissenschaften_OS_2010.pdf letzter Zugriff 23.03.2022

Auszüge aus den Lehrplänen für die Naturwissenschaften der Weiterführenden Schulen:
Wichtig: gilt offenbar für alle Schulformen

Themenfeld 6: Erwachsen werden: Das pädagogische Anliegen des Themenfeldes geht über die Aufklärung über Körpervorgänge hinaus: Durch Sprachvorbilder erwerben die Schülerinnen und Schüler die Fähigkeit, über Sexualität zu sprechen. Ein weiteres zentrales Anliegen ist die wachsende Verantwortlichkeit der Jugendlichen gegenüber sich selbst und anderen, dazu gehören Toleranz und sexuelle Selbstbestimmtheit. (S. 34) Dazu gehörende Fachbegriffe u.a. Geschlechtsmerkmale, Hypophyse, Sexualhormone, Keimdrüsen, Keimzellen, Pubertät, Homosexualität (S. 34)

Quelle: https://naturwissenschaften.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/naturwissenschaften.bildung-rp.de/_Alt/pdf-download/Lehrplaene_Endversion_online.pdf letzter Zugriff 23.03.2022

Fazit:

Sowohl für die Orientierungsstufe als auch die weiterführenden Schulen wird als Ziele die Übernahme der Verantwortung für sich selbst und das Prinzip der Toleranz und der sexuellen Selbstbestimmung genannt. Geschlechtliche Vielfalt wird nicht angesprochen, Sexuelle Vielfalt wird sowohl in den Vorgaben für die Orientierungsstufe als auch für die weiterführenden Schulen genannt. Die Verteidigung der Grundrechte wird als zu erreichende Kompetenz für die Orientierungsstufe genannt.

4.3 Curriculare Vorgaben für die Realschulen

Realschule Baden-Württemberg

Auszüge aus dem gemeinsamen Bildungsplan Biologie für Werkrealschule, Hauptschule, Realschule und Gemeinschaftsschule (2016):

Zur Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt kann die Biologie bei einzelnen Themen beitragen. Beim Thema Fortpflanzung und Entwicklung kann eine Toleranz für

unterschiedliche Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität vermittelt werden. (S. 4)

Quelle: http://www.bildungsplaene-bw.de/site/bildungsplan/get/documents/lbw/export-pdf/depot-pdf/ALLG/BP2016BW_ALLG_SEK1_BIO.pdf letzter Zugriff 25.03.2022

Realschule Bayern

Auszüge aus dem Lehrplan Plus Realschule (2017):

Die Auseinandersetzung mit dem Bau von Lebewesen, ihren Anpasstheiten und Leistungen, dem Eingebundensein in ökologische Zusammenhänge und der Perspektive der Entwicklung von Lebensformen erzeugt ein differenziertes Weltbild, das auch die Stellung des Menschen in der Welt aus einer empirisch-naturwissenschaftlichen Perspektive reflektiert. Dazu tragen auch humanbiologische Themen bei, die zudem an der Persönlichkeitsentwicklung mitwirken und zu einem profunden Selbstbild führen. Der Unterricht im Fach Biologie begleitet die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung und vermittelt ihnen eine positive Haltung zu ihrem eigenen Körper. Sie werden sich der besonderen Verantwortung für sich selbst sowie für andere bewusst und lernen, aktiv zu ihrer eigenen Gesunderhaltung beizutragen. (S. 39)

Im Rahmen des Biologieunterrichts begleitet die Familien- und Sexualerziehung den psychischen und physischen Entwicklungsprozess der Kinder und Jugendlichen. Er hilft ihnen, die Veränderungen während ihrer Pubertät positiv vorbereitet zu erleben und ihre Geschlechtlichkeit und die anderer anzunehmen und zu bejahen. Die Schülerinnen und Schüler erwerben im Biologieunterricht ein alters- und entwicklungsangemessenes Wissen zu Fragen der menschlichen Sexualität und können sich dazu sprachlich angemessen ausdrücken. Einstellungen, die zur Entwicklung von sexueller Selbstbestimmtheit, Achtung von persönlicher Würde und freier Selbstentfaltung erforderlich sind, werden gefördert und die Bedeutung von Sexualität in der Gesellschaft kritisch hinterfragt. (S. 47)

Jahrgangsstufe 6: Die Schülerinnen und Schüler legen ausgehend von der Unterscheidung zwischen primären und sekundären Geschlechtsmerkmalen, körperliche und geistig-seelische Veränderungen während der Pubertät dar, um die mit dieser Entwicklungsphase einhergehenden Unsicherheiten zu bewältigen. (S. 381)

Jahrgangsstufe 8: Die Schülerinnen und Schüler ermitteln biologische und soziale Gegebenheiten, die die Geschlechterrollen von Mann und Frau beeinflussen. Dadurch nehmen sie ihre Geschlechtlichkeit als Teil der Persönlichkeitsentwicklung an und interpretieren Beobachtungen ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung angemessen. Die Schülerinnen und Schüler erörtern die Besonderheit menschlicher Sexualität in ihren

verschiedenen Erscheinungsformen und hinsichtlich ihrer psychosozialen Bedeutung für eine Partnerschaft. Damit gewinnen sie einen verantwortlichen Umgang mit der eigenen Sexualität und sind bereit, für Freiheit, Toleranz und Achtung anderer Menschen einzutreten.

Inhalte zu den Kompetenzen: Entwicklung der eigenen Identität: Geschlechterrollen, Beziehungen, Partnerschaft, sexuelle Orientierung, Besonderheiten menschlicher Sexualität; verschiedene Aspekte der Sexualität (z. B. Homosexualität) (S. 396)

Quelle:

<https://www.lehrplanplus.bayern.de/sixcms/media.php/107/LehrplanPLUS%20Realschule%20-%20Februar%202017.pdf> letzter Zugriff 05.04.2022

Fazit: Der Realschullehrplan betont zwar die Bedeutung des Faches Biologie für die Persönlichkeitsentwicklung und eine positive Haltung zum eigenen Körper, außerdem sprechen sie die mit der Pubertät einhergehenden Unsicherheiten an, beziehen dies aber offensichtlich nicht auf Kinder mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, für dies dieses in besonderem Maße gilt. Die Formulierung „Besonderheiten menschlicher Sexualität bleibt zu vage, sexuelle Orientierung und Homosexualität werden genannt.

Realschule Hessen:

Auszüge aus dem Lehrplan Biologie, Bildungsgang Realschule:

Vorgaben für Jahrgangsstufe 6: Kenntnisse über körperliche und seelische Entwicklungen während der Pubertät und über das veränderte Verhalten fördern das Verantwortungsbewusstsein für menschliche und soziale Partnerschaft. Der situationsbedingte Ausgangspunkt dieser Unterrichtseinheit ist die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und soll unter anderem das selbstbestimmte Handeln stärken, um Gefährdungen vorzubeugen.

Verbindliche Inhalte: Körperliche und seelische Veränderungen während der Pubertät, Primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale, Verändertes Verhalten, Bau und Funktion der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane, Weiblicher Zyklus, Pollution, Hygiene (S. 11)

Vorgaben für Jahrgangsstufe 9: Die Jugendlichen erweitern ihre Kenntnisse und Sprachfähigkeiten bezüglich der Entwicklung individueller, selbstbestimmter, partnerschaftlicher und verantwortlicher sexueller Verhaltensweisen auf dem Hintergrund einer sich konturierenden Geschlechtsidentität. Das Wissen fördert das subjektive körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden des Einzelnen im Rahmen seiner Möglichkeiten und des sozial Verträglichen. Die Themen der UE "Sexualität und Gesundheit" erfordert in besonderem Maße eine fachübergreifende Behandlung. Verhaltensbezogenen und ethischen Fragestellungen soll genügend Raum gegeben werden. (S. 20)

Verbindliche Inhalte u.a. Hormonelle Einflüsse auf Sexualität und Entwicklung, Entwicklung der Keimzellen, Grundzüge des weiblichen Zyklus, Befruchtung und Einnistung des Eies in der

Gebärmutter, Formen menschlichen Sexualverhaltens, Sexuelle Verhaltensweisen als Ausdruck individueller Biographien und sexueller Selbstbestimmung (S. 20)

Quelle: <https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-06/lprealbiologie.pdf> letzter Zugriff 05.04.2022

Fazit: Das Geschlechterbild ist binär, geschlechtliche Vielfalt wird nicht angesprochen. Eine „sich konturierende Geschlechtsidentität“ wird zwar für Jahrgangsstufe 9 angesprochen, bleibt jedoch zu vage. Sexuelle Orientierung wird nicht angesprochen.

Realschule Niedersachsen:

Auszüge aus dem Kerncurriculum für die Realschule, Naturwissenschaften (2015):

Der Biologieunterricht ermöglicht den Erwerb von Kompetenzen, die für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Körper und dem sozialen Umfeld erforderlich sind, und leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitserziehung (S. 81)

Erwartete Kompetenzen am Ende von Jahrgang 6: beschreiben entwicklungsbedingte Veränderungen des menschlichen Körpers in der Pubertät.

Erwartete Kompetenzen am Ende von Jahrgang 8: beschreiben Formen der sexuellen Orientierung, beschreiben Aspekte selbstbestimmter Sexualität und entwickeln Toleranz gegenüber verschiedenen Arten sexueller Orientierung.

Erwartete Kompetenzen am Ende von Jahrgang 10: beschreiben Aspekte selbstbestimmter Sexualität und Identität und entwickeln Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen sexuellen Identitäten. (S. 93)

Quelle: <https://cuvo.nibis.de/cuvo.php?p=download&upload=71> letzter Zugriff 05.04.2022

Fazit: Zwar ist in den allgemeinen Angaben zur Bedeutung des Faches Biologie für die Kompetenz des verantwortungsvollen Umgangs mit dem eigenen Körper genannt, dies bleibt aber zu allgemein. Wissen über Formen der Sexuellen Orientierung wird als Kompetenz für das Ende des Jg.8 genannt, In den Kompetenzen für das Ende von Jg.10 werden unterschiedliche sexuelle Identitäten genannt, es wird jedoch nicht explizit erklärt, was damit gemeint ist.

Realschule Nordrhein-Westfalen

Auszüge aus dem Kernlehrplan für die Realschule (2011):

Sexualerziehung: Veränderung in der Pubertät, Bau und Funktion der Geschlechtsorgane

Kompetenzen im Inhaltsfeld Sexualerziehung, erste Progressionsstufe: Die Schülerinnen und Schüler können den Aufbau und die Funktion der männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane beschreiben, die Entwicklung der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale während der Pubertät aufgrund hormoneller Veränderungen erklären (S. 27)

Kompetenzen im Inhaltsfeld Sexualerziehung, zweite Progressionsstufe. Die Schülerinnen und Schüler können die Geschlechtshormone und den weiblichen Zyklus als Konzept der Regelung am Beispiel der Follikelreifung erläutern, unterschiedliche Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens sachlich darstellen, eigene und fremde Rechte auf sexuelle Selbstbestimmung sachlich darstellen und kommunizieren. (S. 36f)

Quelle: <https://docplayer.org/108916141-Kernlehrplan-fuer-die-realschule-in-nordrhein-westfalen-biologie.html> letzter Zugriff 05.04.2022

Fazit: Geschlecht wird binär gedacht, geschlechtliche Vielfalt kommt nicht vor. Sexuelle Vielfalt wird möglicherweise in der sehr allgemeinen Formulierung „unterschiedliche Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens“ mitgedacht.

4.5 Curriculare Vorgaben für die Gymnasien

Gymnasium Baden Württemberg

Auszüge aus dem Bildungsplan Biologie (2016)

Beitrag des Faches zu den Leitperspektiven

Das Fach Biologie leistet einen wichtigen Beitrag zu vielen Leitperspektiven. Besondere Bedeutung kommt den Leitperspektiven Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), Prävention und Gesundheitsförderung (PG), Verbraucherbildung (VB) und Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV) zu. (S. 3)

Beim Thema Fortpflanzung und Entwicklung kann eine Toleranz für unterschiedliche Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität vermittelt werden. (S. 4)

Inhaltsbezogene Kompetenzen (Kl. 7/8)

Unterschiedliche Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität stellen sie (Bezug: die Schülerinnen und Schüler)wertfrei dar. (S. 16) (5) Die Schülerinnen und Schüler können unterschiedliche Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität wertfrei beschreiben (6) die Bedeutung der Sexualität für die Partnerschaft (auch gleichgeschlechtliche) beschreiben (S. 17)

Inhaltsbezogene Kompetenzen (Kl. 9/10)

Die SuS können erklären, wie das Geschlecht beim Menschen durch die Geschlechtschromosomen bestimmt wird

Quelle: http://www.bildungsplaene-bw.de/site/bildungsplan/get/documents/lbw/export-pdf/depot-pdf/ALLG/BP2016BW_ALLG_GYM_BIO.pdf

Letzter Zugriff 24.03.2022

Auszug aus dem Bildungsplan Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT) Lehrplan für Klassenstufe 5/6 dieses Fach gibt es nur in dieser Jahrgangsstufe, Stand 2016

Die Schülerinnen und Schüler können die Individualentwicklung des Menschen beschreiben. Sie kennen die primären Geschlechtsorgane von Frau und Mann und können die Fortpflanzung des Menschen beschreiben. Sie beschreiben und erklären die physischen und psychischen Veränderungen während der Pubertät (S. 19)

Quelle: http://www.bildungsplaene-bw.de/site/bildungsplan/get/documents/lbw/export-pdf/depot-pdf/ALLG/BP2016BW_ALLG_GYM_BNT.pdf letzter Zugriff 14.03.2022

Auszüge aus dem Bildungsplan **Ethik** (Stand 2016)

Leitgedanken:

Zum Kern unserer Vorstellungen von Gerechtigkeit gehören die unveräußerlichen Menschenrechte, die Idee der Menschenwürde und das Prinzip der Solidarität.

Inhaltsbezogene Kompetenzen – Klassen 9/10

Lebensaufgaben und Selbstbestimmung, Liebe und Sexualität

Die Schülerinnen und Schüler können die Bedeutung von Liebe und Sexualität für ihre eigene Lebensgestaltung und die anderer erfassen und darlegen. Sie können verschiedene Vorstellungen von Liebe und Sexualität im Spannungsfeld von Selbstbestimmung, Verantwortung und gesellschaftlichen Erwartungen untersuchen, bestimmen und diskutieren. Sie können grundlegende Voraussetzungen für gelingende Beziehungen erarbeiten und diskutieren.

Die Schülerinnen und Schüler können sich mit verschiedenen Formen und Auffassungen von Liebe und Sexualität im Spannungsfeld von Freiheit, Verantwortung und Selbstbestimmung auseinandersetzen (zum Beispiel durch Rollenbilder von Partnerschaft, Ehe, Familie, sexueller Identität, Gender)

Quelle: www.bildungsplaene-bw.de/site/bildungsplan/get/documents/lbw/export-pdf/depot-pdf/ALLG/BP2016BW_ALLG_GYM_ETH.pdf letzter Zugriff 14.03.2022

Fazit:

Im Rahmen der Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt wird darauf verwiesen, dass beim Thema Fortpflanzung und Entwicklung Toleranz für unterschiedliche Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität vermittelt werden kann.

In den Kompetenzen für Klasse 5/6 (Fach BNT) sind nur die Geschlechtsorgane von Frau und Mann genannt, in den Kompetenzen für Klasse 7/8 Biologie wird eine wertfreie Beschreibung verschiedener sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten genannt, in Klasse 9/10 soll die Bedeutung der Geschlechtschromosomen für die Geschlechtsentwicklung behandelt werden.

Intergeschlechtlichkeit und Transidentität/Transgeschlechtlichkeit kommen nicht explizit vor.

Gymnasium Bayern

Auszüge aus dem Lehrplan Natur und Technik Klasse 5

Kompetenzen:

Die Schülerinnen und Schüler stellen Zusammenhänge zwischen dem Bau der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane und deren Funktion bei der Fortpflanzung her und äußern sich dazu in angemessener Sprache.

Die SuS nutzen ein alters- und entwicklungsangemessenes Wissen zu Fragen der menschlichen Sexualität und sind somit auf die Vorgänge während der Pubertät und die damit verbundenen physischen sowie psychischen Veränderungen positiv vorbereitet.

Inhalte:

Befruchtung, Eizelle, Spermienzelle; Bau und Funktion der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane; vereinfachter weiblicher Zyklus (keine hormonelle Regulation); Zeugung

Unterschiede in der Pubertät bei Mädchen und Jungen, Gesundheitsvorsorge (Körperhygiene, Infektionsschutz)

Quelle: https://www.lehrplanplus.bayern.de/fachlehrplan/gymnasium/5/nt_gym letzter Zugriff 17.03.2022

Auszüge aus dem Lehrplan Biologie Klasse 8:

Kompetenzen:

Die SuS bewerten unterschiedliche Verhaltensweisen im Hinblick auf die sexuelle Selbstbestimmung, die Achtung von persönlicher Würde und freier Selbstentfaltung und stellen Rollen- und Körperbilder und die Sexualisierung von Alltagsthemen in den Medien infrage.

Die SuS charakterisieren psychische und physische Veränderungen während der Pubertät als Teil eines biologischen Entwicklungsprozesses, um diese Veränderungen dadurch bei sich und bei anderen besser annehmen und verstehen zu können.

Inhalte:

biologische Bedeutung der Sexualität (u. a. Fortpflanzung, Partnerbindung), Bedeutung von Sexualität für den einzelnen und in der Gesellschaft (z. B. Geschlechterrollen, Werbung, Musikvideos, Computerspiele)

Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, sexuelle Selbstbestimmung (u. a. Partnerwahl, Beziehungsgestaltung, Kontrollverlust durch Alkohol und andere Substanzen)

Quelle: <https://www.lehrplanplus.bayern.de/fachlehrplan/gymnasium/8/biologie> letzter Zugriff 17.03.2022

Fazit:

Alles sehr allgemein, weder Schlüsselbegriffe der geschlechtlichen Vielfalt noch der Vielfalt sexueller Orientierungen werden in den Inhalten konkret angesprochen. Geschlechtsmerkmale sollen offenbar streng binär vermittelt werden.

Gymnasium Berlin und Brandenburg

Auszüge aus dem Rahmenlehrplan für Berlin und Brandenburg (2015)

Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei auch der Wahrnehmung und Stärkung der geschlechtlichen Individualität der Lernenden. Sie werden darin unterstützt, Gemeinsamkeiten zu entdecken, sich als gleichberechtigt wahrzunehmen und in kooperativem Umgang miteinander und voneinander zu lernen. Dazu trägt auch eine Sexualerziehung bei, die relevante Fragestellungen berücksichtigt. (S. 3)

Es ist wichtig, die vielfältigen Bedürfnisse und Interessen von Mädchen und Jungen sowie Lernenden mit weiteren Geschlechtsidentitäten zu berücksichtigen, die z. B. in Sprache, Idolen, Mode, Verhalten und Umgang miteinander zum Ausdruck kommen (S. 4)

Sexualerziehung am Übergang von Jahrgangsstufe 7/8 zu 9/10:
möglichen Kontexte Es ist normal, verschieden zu sein.

Fachbegriffe: sexuelle Selbstbestimmung, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Transgeschlechtlichkeit und Intergeschlechtlichkeit (S.31)

Beispiele für Differenzierungen: geschlechtsspezifische Differenzierung, Intergeschlechtlichkeit, Darstellung der Regulation der Geschlechtshormone und ihre Wirkung auf den Organismus auf unterschiedlichen Abstraktionsniveaus, Lernszenarien unter Berücksichtigung verschiedener Perspektiven der Jugendlichen (S. 31)

Quelle: https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/Rahmenlehrplanprojekt/amtliche_Fassung/Teil_C_Biologie_2015_11_10_WEB.pdf letzter Zugriff 17.03.2022

Fazit:

Im Rahmenlehrplan für die Gymnasien in Berlin/Brandenburg wird Rücksicht auf die geschlechtliche Individualität der lernenden gefordert. Inter* und trans*- geschlechtliche Menschen werden explizit genannt, sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Orientierung werden z.B. für die Behandlung im Kontext „Es ist normal verschieden zu sein“ vorgeschlagen.

Gymnasium Bremen

Auszüge aus dem Bildungsplan für das Gymnasium (2006)

Eine Sonderstellung nehmen die Rahmenthemen „Erwachsen werden“ und „Entwicklung und Verantwortung“ ein. Da die Sexualerziehung kein rein biologisches, sondern vor allen Dingen ein gesellschaftliches Anliegen ist, soll die inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit mit den Klassenlehrern angestrebt werden, um fächerübergreifend und eventuell auch projektorientiert arbeiten zu können. (S. 9)

Inhalte und Ziele des Faches Naturwissenschaften in Jahrgangsstufe 5/6:

Sexualität betrifft jeden Menschen. Eine emanzipatorische Sexualerziehung muss neben dem Erwerb biologischer Kenntnisse die emotionale und soziale Entwicklung berücksichtigen. Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 5 und 6 befinden sich in einem Spannungsfeld: Sie nehmen die eigenen körperlichen Veränderungen und damit verbunden ihre eigene Geschlechtlichkeit wahr. Dadurch sind sie oft verunsichert und mit Ängsten vor diesem neuen Lebensabschnitt belastet. Im Zentrum des Unterrichts muss die Entwicklung eines positiven Verhältnisses zur eigenen Entwicklung stehen. Schülerinnen und Schüler sollen lernen, miteinander angemessen über Sexualität zu kommunizieren, sich selbst und den eigenen Körper zu akzeptieren und die individuelle Verantwortlichkeit gegenüber sich selbst, dem Partner, der Familie und der Gesellschaft zu erkennen. (S. 12)

Kompetenzen im Themenfeld Erwachsen werden:

Die Schülerinnen können Bau und Funktion der Geschlechtsorgane nennen, erkennen, dass es während der Pubertät zu individuellen und geschlechtsspezifischen Veränderungen kommt (S. 16) Andersgeschlechtlichkeit in ihrer Besonderheit verstehen und akzeptieren (S. 17)

Inhalte und Ziele des Faches Biologie in den Jahrgängen 7-10

Hinweis: Sexualerziehung ist für die Jahrgangsstufe 9, 2.Hj. vorgesehen, hier im Rahmenthema „Sexualität und Verantwortung“

Sexualerziehung geht über die Vermittlung biologischer Kenntnisse hinaus und soll Grundwerte menschlichen Zusammenlebens bewusst machen: Partnerbeziehungen sind verantwortungsbewusst, verständnisvoll, gewaltfrei und gleichberechtigt zu gestalten. (S. 25)

zugeordnete Kompetenzen:

Die Schülerinnen und Schüler können die Funktion der Geschlechtsorgane im Zusammenhang mit der menschlichen Fortpflanzung darstellen (S. 31)

Quelle: https://www.lis.bremen.de/sixcms/media.php/13/06-12-06_nat_gy.pdf letzter Zugriff 18.03.2022

Fazit:

Lediglich im Bildungsplan für die Klasse 5/6 wird der Begriff „Andersgeschlechtlichkeit“ verwendet. Eine Konkretisierung erfolgt nicht. In der Klassenstufe 9 (Sexualerziehung) wird weder geschlechtliche Vielfalt, noch sexuelle Orientierung angesprochen.

Gymnasium Hamburg

Auszüge aus dem Bildungsplan Gymnasium Sekundarstufe 1 (2018):

Weder unter Biologie noch unter Naturwissenschaften sind konkrete Angaben zu finden.

Quelle:

<https://www.hamburg.de/contentblob/11249352/d0540346f8847d8a5601fc2903fef3a9/data/gym-a-teil.pdf> letzter Zugriff 18.03.2022

In einem aktuellen Heft der Reihe Hamburg macht Schule zum Thema „Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“ wird deutlich, dass das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, ein Dienstleistungszentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) die Thematik sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in Schulen als wesentliche Aufgabe für Schulen in Hamburg ansieht. Zudem werden Materialien für Schulen angeboten.

Quelle: <https://li.hamburg.de/sexualerziehung-gender/15151440/sexualerziehung-gender/> Letzter Zugriff 21.06.2022

Gymnasium Hessen

Auszüge aus: Bildungsstandards und Inhaltsfelder. Das neue Kerncurriculum für Hessen. Sekundarstufe I – Gymnasium (ohne Angabe des Jahres, in dem sie erstellt wurden):

Überfachliche Kompetenzen: Personale Kompetenz: Diese umfasst jene Einstellungen, Haltungen und Fähigkeiten, die die Lernenden von ihren kognitiven und psychischen Voraussetzungen her befähigen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu handeln. Ausgangspunkt hierfür ist eine realistische Selbstwahrnehmung. (S. 8)

Für verschiedene Dimensionen des Lebens ist ein Verständnis biologischer Zusammenhänge notwendig. Damit sind Aufgaben aus dem Bereich des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule inhaltlich eng mit Gegenstandsbereichen des

Biologieunterrichts verbunden. Dies sind u.a. Aufgaben der Gesundheits-, Sexual- und Umwelterziehung sowie der Bioethik. Hinzu kommen soziale, gesellschaftliche und ethische Aspekte, welche Bezüge zur Biologie aufweisen. (S. 19)

Inhaltsfelder im Basiskonzept Entwicklung Thema Sexualität des Menschen: Ausgangspunkt sind die Veränderungen während der Pubertät. Kenntnisse zur Bedeutung von Eizelle und Spermien, zum Befruchtungsvorgang, zur Entwicklung des Embryos/Fetus und des Kindes sowie zu Methoden der Empfängnisverhütung bilden die fachlichen Grundlagen selbstbestimmten Verhaltens. Diese werden um biologische Aspekte der Reproduktionsmedizin und des Schwangerschaftsabbruchs erweitert. Neben biologischen Schwerpunkten stehen auch Partnerschaft und Familie im Zentrum. (S. 31)

Aspekte zur Sexualität des Menschen stellen Geschlechtsmerkmale, körperliche Veränderung in der Pubertät, Zeugung, Empfängnisverhütung, Schwangerschaft, Geburt und sexuelle Selbstbestimmung dar. In diesem Zusammenhang sind auch individuelle Fragestellungen, Rollenverhalten, gesellschaftliche Kontexte und Aspekte des sozialen Miteinanders zu sehen. (s. 38)

Inhaltliche Schwerpunkte in 5/6: äußere Geschlechtsmerkmale, Veränderung während der Pubertät, Zeugung, Schwangerschaft und Geburt, Empfängnisverhütung, sexuelle Selbstbestimmung, Rollenverhalten innerhalb der Gesellschaft und Aspekte des sozialen Miteinanders (S.46)

Zusätzliche Inhaltliche Schwerpunkte in 9/10: Heterosexuelle und homosexuelle Partnerschaften (S. 46)

Quelle: https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-06/kerncurriculum_biologie_gymnasium.pdf

letzter Zugriff 18.03.2022

Fazit:

Geschlechtliche Vielfalt kommt nicht vor. Homosexuelle Partnerschaften werden als zusätzliche Inhalte für die Jahrgangsstufe 9/10 genannt

Gymnasium Mecklenburg-Vorpommern

Hinweis: In MV umfasst das Gymnasium die Klassenstufe 7 – 12, Klassenstufe 5 und 6 gehören– abweichend von vielen anderen Bundesländern -zur Orientierungsstufe.

Auszüge aus dem Rahmenplan für die Sekundarstufe I, Gymnasium, Gesamtschule (gültig ab 2021, aufsteigend):

Querschnittsthemen und Aufgabengebiete des Schulgesetzes: [BTV] – Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt: ethische, kulturelle und soziale Aspekte der Sexualerziehung (S. 2)

Unterrichtsinhalte in Klasse 7:

verbindliche Inhalte: Diversität: Typisch Mann, typisch Frau, Stereotype und Geschlechterrollen, Bau und Funktion der männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane

Hinweise und Anregungen: Verständnis der Geschlechterrollen in Familie und Gesellschaft; Vielfalt der Geschlechter über die Frau-Mann-Einteilung hinaus, primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale (S. 17)

Quelle: https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/unterricht/rahmenplaene_allgemeinbildende_schulen/Bio/Anlage_8_RP_BIO_AHR_7-10_final1.pdf

letzter Zugriff 21.06.2022

Gymnasium Niedersachsen

Auszüge aus dem Kerncurriculum für das Gymnasium Schuljahrgänge 5-10, Naturwissenschaften (2015):

Auszüge aus dem Kapitel „Innere Differenzierung“: Innere Differenzierung als Grundprinzip in jedem Unterricht zielt auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ab. Dabei werden Aspekte wie z. B. Geschlecht, Alter, sozialer, ökonomischer und kultureller Hintergrund, Begabungen und motivationale Orientierungen, Leistungsfähigkeit und Sprachkompetenz berücksichtigt. (S.10)

Im Kompetenzbereich „Bewerten“ findet sich die folgende Formulierung: Folgende über das Basiskonzeptwissen hinausgehende Inhalte bilden die Grundlage für die Bewertungskompetenz und müssen im Unterricht thematisiert werden: Sexuelle Selbstbestimmung und Toleranz (Homosexualität, Transsexualität, Intersexualität) (S. 79)

Inhaltsbezogene Kompetenzen, die am Ende der Jahrgangsstufe 6 erreicht werden Die Schülerinnen und Schüler beschreiben die Individualentwicklung des Menschen (Entwicklung im Mutterleib, Pubertät). (S. 87)

Quelle: <https://www.cuvo.nibis.de/cuvo.php?p=download&upload=18> letzter Zugriff 21.02.2022

Fazit: Im Rahmen der prozessbezogenen Kompetenzen wird die Thematisierung der Themen Homosexualität, Transsexualität und Intersexualität als verbindlich genannt. Dies findet sich in den konkreten Vorgaben für die inhaltsbezogenen Kompetenzen nicht wieder. Lediglich im Kompetenzbereich Bewerten werden Sexuelle Selbstbestimmung und Toleranz (Homosexualität, Transsexualität, Intersexualität) als Inhalte für die Bewertungskompetenz genannt.

Gymnasium Nordrhein-Westfalen

Auszüge aus dem Kernlehrplan für die Sekundarstufe I Gymnasium in Nordrhein-Westfalen (2019) Hinweis: Sie traten zum 01.08.2019 für die Klassen 5 und 6 aufsteigend in Kraft.

Der Beitrag des Faches Biologie zur Sexualerziehung fördert das Verständnis von körperlichen und psychischen Veränderungen in der Pubertät und unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung durch die Reflexion der eigenen Rolle und des eigenen Handelns. Leitend sind insgesamt die Erziehung zu partnerschaftlichem und verantwortungsbewusstem Handeln, zu Respekt vor verschiedenen sexuellen Verhaltensweisen und Orientierungen sowie zum Nein-Sagen-Können in unterschiedlichen Zusammenhängen und Situationen. (S.16f)

Wesentliche Elemente der Sexualerziehung, die in diesem Inhaltsfeld angesprochen werden, aber über das biologische Fachwissen hinausgehen, erfordern in der Umsetzung ein in der Schule abgestimmtes fächerübergreifendes Konzept (S. 17)

Vorgaben bis zum Ende der Erprobungsstufe (Jg. 5/6):
inhaltlichen Schwerpunkte im Inhaltsfeld Sexualerziehung: körperliche und psychische Veränderungen in der Pubertät, Bau und Funktion der Geschlechtsorgane, Körperpflege und Hygiene, Geschlechtsverkehr, Empfängnisverhütung, Befruchtung, Schwangerschaft (S. 25)

Beiträge zu den Basiskonzepten:: Entwicklung: Individualentwicklung des Menschen im Hinblick auf Geschlechtsreife, sexuelle Fortpflanzung, Variabilität bei der Merkmalsausprägung in der Pubertät (S. 26)

Vorgaben bis zum Ende der Sekundarstufe I:
Inhaltliche Schwerpunkte im Inhaltsfeld Sexualerziehung: hormonelle Steuerung des Zyklus, Verhütung, Schwangerschaftsabbruch, Umgang mit der eigenen Sexualität (S. 37)

Ziele im Kompetenzbereich Bewerten: Die Schülerinnen und Schüler können die Übernahme von Verantwortung für sich selbst und andere im Hinblick auf sexuelles Verhalten an Fallbeispielen diskutieren, bei Aussagen zu unterschiedlichen Formen sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität Sachinformationen von Wertungen unterscheiden (S. 37f)

Beiträge zu den Basiskonzepten: Entwicklung: Embryonalentwicklung des Menschen, Variabilität im Hinblick auf die Ausprägung sexueller Orientierung (S. 38)

Quelle:

https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplan/197/g9_bi_klp_%203413_2019_06_23.pdf letzter Zugriff 21.03.2022

Fazit:

Lediglich an einer Stelle findet sich im Kompetenzbereich Bewerten ein Hinweis auf „unterschiedliche Formen sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität“. Es wird aber nicht weiter konkretisiert, welche Inhalte thematisiert werden sollen, zumal es bei dieser Kompetenz um die Fähigkeit zur Unterscheidung von sachlicher Information und Wertung geht.

Gymnasium Rheinland-Pfalz

Auszüge aus dem Rahmenlehrplan Naturwissenschaften 5/6 (2010):

Hinweis. In RLP gibt es eine Orientierungsstufe.

Kompetenzen sind komplexe Persönlichkeitsmerkmale, die das Individuum befähigen, mit seinen Mitmenschen in Dialog zu treten, zu kooperieren und Verantwortung für sie und sich selber zu übernehmen. Die Förderung sozialer, interkultureller und personaler Kompetenzen ist Bildungsauftrag von Schule und vollzieht sich auf drei Ebenen: Stärkung der persönlichen und sozialen Entwicklung (1), Vorbeugung gesundheitlicher und sozialer Probleme (2) und der Verteidigung der Grundrechte des Menschen (3)² (S. 9)

Themenfeld 8: Körper und Gesundheit

Im Umfeld der Pubertät werden sich Schülerinnen und Schüler ihres Körpers stärker bewusst. Übergewicht und eine unterschiedlich schnelle Entwicklung werden wahrgenommen und bergen die Gefahr von Ausgrenzung. Die zunehmende Sensibilisierung für den eigenen Körper und die Entwicklung der eigenen Identität sind eine Chance für den Unterricht. (S. 45)

Inhalte und Zusammenhänge: In der Pubertät wächst das Kind zum geschlechtsreifen Erwachsenen heran. Die damit einhergehenden Reifungen der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale und Verhaltensänderungen werden durch Hormone ausgelöst. Periodische Veränderungen in Ovar und Uterus erklären, Menstruation und Eisprung. Die Keimzellbildung des Mannes erfolgt kontinuierlich. Die biologische Funktion der Sexualität ist die Fortpflanzung des Menschen und Stärkung der Bindung in der Partnerschaft. Es gibt verschiedene Formen der Sexualität. (S. 47)

Anregungen für Kontexte: Diskussion „Wer liebt wen? Männer lieben Männer, Frauen lieben Frauen, Männer lieben Frauen, Frauen lieben Männer“ (S.48)

Quelle: https://naturwissenschaften.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/naturwissenschaften.bildung-rp.de/_Alt/pdf-download/Rahmenlehrplan_Naturwissenschaften_OS_2010.pdf letzter Zugriff 23.03.2022

Auszüge aus den Lehrplänen für die Naturwissenschaften der Weiterführenden Schulen

Wichtig: gilt offenbar für alle Schulformen

Themenfeld 6: Erwachsen werden: Das pädagogische Anliegen des Themenfeldes geht über die Aufklärung über Körpervorgänge hinaus: Durch Sprachvorbilder erwerben die Schülerinnen und Schüler die Fähigkeit, über Sexualität zu sprechen. Ein weiteres zentrales Anliegen ist die wachsende Verantwortlichkeit der Jugendlichen gegenüber sich selbst und anderen, dazu gehören Toleranz und sexuelle Selbstbestimmtheit. (S. 34) Dazu gehörende Fachbegriffe u.a. Geschlechtsmerkmale, Hypophyse, Sexualhormone, Keimdrüsen, Keimzellen, Pubertät, Homosexualität (S. 34)

Quelle: https://naturwissenschaften.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/naturwissenschaften.bildung-rp.de/Alt/pdf-download/Lehrplaene_Endversion_online.pdf letzter Zugriff 23.03.2022

Fazit:

Sowohl für die Orientierungsstufe als auch die weiterführenden Schulen wird als Ziele die Übernahme der Verantwortung für sich selbst und das Prinzip der Toleranz und der sexuellen Selbstbestimmung genannt. Geschlechtliche Vielfalt wird nicht angesprochen, Sexuelle Vielfalt wird sowohl in den Vorgaben für die Orientierungsstufe als auch für die weiterführenden Schulen genannt. Die Verteidigung der Grundrechte wird als zu erreichende Kompetenz für die Orientierungsstufe genannt.

Gymnasium Saarland

Auszüge aus dem Lehrplan Naturwissenschaften, Klasse 5/6 (2012):

Fachwissen (Klasse 6): Die Schülerinnen und Schüler beschreiben körperliche Veränderungen während der Pubertät, unterscheiden zwischen primären und sekundären Geschlechtsmerkmalen, geben die Funktionen der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane an, ... , nennen Homosexualität, Heterosexualität, Trans-, Inter- und Bisexualität als Formen der Sexualität, Erkenntnisgewinnung, Kommunikation und Bewertung: u.a. diskutieren vorurteilsfrei über verschiedene Formen sexueller Orientierung (Homosexualität, Heterosexualität, Bisexualität) (S. 34)

Quelle:

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Lehrplaene/Lehrplaene_Gymnasium/NW/NW_5und6_Gym_2012.pdf?__blob=publicationFile&v=1 letzter Zugriff 23.03.2022

Auszüge aus dem Lehrplan Biologie, Gymnasium (2014):

Zitat aus dem Vorwort: Zum Umgang mit dem Lehrplan: Eine Sonderstellung nimmt das Themenfeld „Der Mensch als System: Erwachsen werden“ ein. Da die Sexualerziehung kein rein biologisches, sondern auch ein gesellschaftliches Anliegen ist, soll die inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit mit den Fachlehrkräften anderer Fächer angestrebt werden, um fächerübergreifend und eventuell auch projektorientiert arbeiten zu können. (S. 10)

Quelle:

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Lehrplaene/Lehrplaene_Gymnasium/Biologie/Biologie_Gymnasium_2014.pdf?__blob=publicationFile&v=1

[ium/Biologie/Biologie_Vorwort_Gym_2014.pdf?_blob=publicationFile&v=1](#) letzter Zugriff 21.06.2022

Verbindliche Inhalte (Klasse 7):

Diversität: Typisch Mann, typisch Frau

- Stereotype und Geschlechterrollen
- Bau und Funktion der männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane

Hinweise und Anregungen: Verständnis der Geschlechterrollen in Familie und Gesellschaft; Vielfalt der Geschlechter über die Frau-Mann-Einteilung hinaus; primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale

Quelle: https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/unterricht/rahmenplaene_allgemeinbildende_schulen/Bio/Anlage_8_RP_BIO_AHR_7-10_final1.pdf letzter Zugriff 21.06.2022

Fazit:

Die Inhalte in Klassenstufe 5/6 (Naturwissenschaften) sind weitgehend binär. Die Aufzählung von „Homosexualität, Heterosexualität, Trans-, Inter- und Bisexualität“ als „Formen der Sexualität“ lässt wenig differenziertes Wissen erahnen.

Aus der daran anschließenden Formulierung geht allerdings hervor, dass diese Kritik nur eingeschränkt gilt, da Homosexualität, Heterosexualität und Bisexualität als mögliche Formen sexueller Orientierung vorurteilsfrei diskutiert werden sollen. Geschlechtliche Vielfalt wird also lediglich in einer wenig sinnvollen Aufzählung genannt.

In der Klassenstufe 7 (Biologie) soll allerdings die „Vielfalt der Geschlechter über die Frau-Mann-Einteilung hinaus“ thematisiert werden.

Gymnasium Sachsen

Auszüge aus dem Lehrplan Biologie (2019)

Inhalte in Klassenstufe 5: Bau und Funktion der Geschlechtsorgane: Pubertät, Menstruation, Pollution (S. 11)

Inhalte der Klassenstufe 8: Anwenden der Erschließungsfelder Fortpflanzung sowie Struktur und Funktion auf die Sexualität des Menschen: männliche und weibliche Geschlechtsorgane, Samen- und Eizelle, Verlauf des Menstruationszyklus, ..., vorgeburtliche Entwicklung (S. 23)
Einblick in Formen des Sexualverhaltens gewinnen: Partnerbeziehungen, Homo- und Heterosexualität, Intersexualität, Transgender

Inhalte in Klassenstufe 10: Anwenden der Erschließungsfelder Vielfalt, Struktur und Funktion sowie Information auf die Grundlagen der Humangenetik: genetische Variabilität des Menschen, ..., Vererbung des Geschlechts (S. 31)

Fazit:

In Klasse 8 wird Geschlecht binär gedacht, ob dies auch für die vorgeburtliche Entwicklung gilt, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ist aber zu vermuten.

Die Begriffe Intergeschlechtlichkeit, Homosexualität und Transgender werden in der Klassenstufe 8 unter dem (falschen) Oberbegriff „Formen des Sexualverhaltens“ lediglich aufgezählt. Weitere Hinweise zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt finden sich nicht. In Klassenstufe 10 soll die Geschlechtsentwicklung des Menschen unterrichtet werden, Hinweise auf Intergeschlechtlichkeit finden sich hier nicht.

Quelle: http://lpdb.schule-sachsen.de/lpdb/web/downloads/1394_lp_gy_biologie_2019.pdf?v2 letzter Zugriff 24.03.2022

Gymnasium Sachsen-Anhalt

Auszüge aus dem Fachlehrplan Gymnasium (2016):

Für Jahrgänge 7/8: Kompetenzschwerpunkt: System und Systemebenen am Beispiel des Menschen unter Einbeziehung seiner Umwelt erklären, Fachwissen erwerben und anwenden: Fortpflanzung und Individualentwicklung des Menschen unter dem Einfluss innerer und äußerer Faktoren erläutern. Reflektieren und Bewerten: das sexuelle Verhalten des Menschen unter biologischen und ethischen Gesichtspunkten reflektieren (z. B. Schwangerschaftsverhütung sowie -abbruch, Homosexualität, sexuell übertragbare Infektionen insbesondere Aids) (S. 23)

Grundlegende Wissensbestände: Organe und Organsysteme des Menschen als System: Verdauungssystem, Atmungssystem, Herz-Kreislauf-System, Blut und Fortpflanzungsorgane sowie deren Struktur- und Funktionszusammenhänge, Schwangerschaft, Schutz des Ungeborenen, Geburt und Individualentwicklung des Menschen, Hormone: Botenstoff, hormonelle Steuerung des Menstruationszyklus, Möglichkeiten der Schwangerschaftsverhütung (S. 24)

Jahrgang 10: Kompetenzschwerpunkt: Vererbungsvorgänge als Merkmal des Lebens darstellen und deren Gesetzmäßigkeiten anwenden. Fachwissen erwerben und anwenden: Mendelsche Regeln unter dem Aspekt der Tier- und Pflanzenzucht sowie vertiefend auf die Vererbung des Geschlechts und der Blutgruppen beim Menschen anwenden (S. 30)

Quelle: https://lisa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MK/LISA/Unterricht/Lehrplaene/Gym/FLP_Gym_Biologie_LT.pdf letzter Zugriff 24.03.2022

Fazit:

Die Vorgaben sind wenig konkret, daher wird auch keine binäre Geschlechtersicht deutlich. Geschlechtliche Vielfalt kommt nicht vor.

In Klasse 7 soll im Zusammenhang mit der Reflexion des sexuellen Verhaltens des Menschen unter biologischen und ethischen Gesichtspunkten Homosexualität reflektiert werden. Bei der unter diesem Stichpunkt aufgeführten Aufzählung fällt die Nähe des Begriffes Homosexualität zu der sexuell übertragbaren Krankheit AIDS auf.

Gymnasium Schleswig-Holstein:

Auszüge aus den Fachanforderungen Biologie für allgemeinbildende Schulen (2019):
Hinweis: Sie gelten für alle weiterführenden Schulen unabhängig von der Schulform)

Im Kapitel Auseinandersetzung mit Kernproblem findet sich folgender Hinweis:
Gleichstellung und Diversität: Entfaltungsmöglichkeiten der Geschlechter, Wahrung des Gleichberechtigungsgebots, Wertschätzung gesellschaftlicher Vielfalt (S. 9)

Zum Thema Sexualerziehung findet sich die folgende Aussage: Sexualerziehung ist ein unentbehrlicher Teil der schulischen Bildung und daher fester Bestandteil des Biologieunterrichts. Die Sexualität des Menschen entfaltet sich im Spannungsfeld von biologischen, persönlichen, sozialen und kulturellen Aspekten und hat daher immer mit Werturteilen zu tun. (S.13)

Im Kompetenzbereich Bewerten finden sich u.a. die folgenden verbindlichen Fachinhalte: Sexualität (Hetero- und Homosexualität) und verantwortlicher Umgang mit der Sexualpartnerin / dem Sexualpartner (S. 19)

Verbindliche Fachinhalte in Jahrgangsstufe 5/6: Pubertät, Sexualorgane bei Mann und Frau, Schwangerschaft und Geburt (S. 24)

Verbindliche Fachinhalte für die Jahrgangsstufen 7-9 : Unter dem Thema „Die Sexualität des Menschen umfasst auch soziale und kulturelle Aspekte“: Umgang mit der Sexualpartnerin/dem Sexualpartner, ..., Hetero- und Homosexualität (S. 24)

Quelle:

https://fachportal.lernnetz.de/files/Fachanforderungen%20und%20Leitf%C3%A4den/Sek.%20I%20II/Fachanforderungen/Fachanforderungen_Biologie_f%C3%BCr_die_Sekundarstufe_I_II.pdf letzter Zugriff 24.03.2022

Fazit:

In den allgemeinen Aussagen werden die Bedeutung der Gleichstellung und Diversität, die Entfaltungsmöglichkeit der Geschlechter und die Wahrung des Gleichberechtigungsgebotes genannt, diese finden sich aber in den konkreten Inhalten nicht wieder: In der Jahrgangsstufe 5/6 wird Geschlecht binär gedacht, sexuelle Vielfalt kommt nicht vor. In der Klassenstufe 7-9 soll im Themenbereich „Die Sexualität des Menschen umfasst auch soziale und kulturelle Aspekte“ Hetero- und Homosexualität thematisiert werden.

Gymnasium Thüringen

Auszüge aus dem Lehrplan für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife Mensch-Natur-Technik, Klassenstufe 5/6 (2015):

Im Modul 4 Thema Sexualität und Entwicklung: Der Schüler kann körperliche Veränderungen und Verhaltensänderungen bei Mädchen und Jungen nennen, den Bau der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane beschreiben und deren Funktionen benennen; die Ursachen von Menstruation/Pollution nennen, Fortpflanzung und Entwicklung des Menschen beschreiben, ... (S. 20)

Anmerkungen: Die Sexualerziehung in den Klassenstufen 5/6 bezieht sich auf biologische, ethische, soziale und kulturelle Fragen. Alters- und entwicklungsgemäß wird biologisches Wissen zum eigenen Körper und zu körperlichen Veränderungen thematisiert. Schüler erhalten Gelegenheit, sich mit ethischen Werten der Sexualität vertraut zu machen: Achtung vor der Würde des Menschen, Akzeptanz von verschiedenen Lebensweisen (z. B. Homosexualität), ... (S.20)

[https://www.schulportal-thueringen.de/tip/resources/medien/14011?dateiname=Lehrplan MNT Gy 24 02 2015.pdf](https://www.schulportal-thueringen.de/tip/resources/medien/14011?dateiname=Lehrplan_MNT_Gy_24_02_2015.pdf) letzter Zugriff 25.03.2022

Auszüge aus dem Lehrplan für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife Biologie (2012):

Für die Klassenstufe 8 angestrebte Sach- und Methodenkompetenz: Fortpflanzung, Entwicklung und Sexualität des Menschen:

Der Schüler kann die Pubertät bei Mädchen und Jungen beschreiben (hormonelle Veränderungen, Veränderungen des Körperbaus, Menstruationszyklus, Pollution und Veränderungen im Sozialverhalten), Bi-, Hetero-, Homo-, Inter- und Transsexualität als sexuelle Ausrichtungen beschreiben (S. 16)

Selbst- und Sozialkompetenz: Der Schüler kann sich entsprechend seinem Alter und seinem Entwicklungsstand offen mit Fragen der Sexualität auseinandersetzen: Bi-, Hetero-, Homo-, Inter- und Transsexualität als gleichwertige sexuelle Ausrichtungen kennzeichnen (S. 16)

Quelle: [https://www.schulportal-thueringen.de/tip/resources/medien/14478?dateiname=LP Biologie GY 2012 22 07 13.pdf](https://www.schulportal-thueringen.de/tip/resources/medien/14478?dateiname=LP_Biologie_GY_2012_22_07_13.pdf) letzter Zugriff 25.03.2022

Fazit

In allen Klassenstufen, in denen Sexualkunde vorkommt, wird Geschlecht binär verstanden. Im Fach MNT (Klasse 5/6) soll die Akzeptanz von Homosexualität vermittelt werden. Im Fach Biologie werden für Klasse 8 zusätzlich zur Homosexualität auch Bi-, Inter- und Transsexualität genannt, jedoch alle gemeinsam als „gleichwertige sexuelle Ausrichtungen“ bezeichnet, mit denen sich der Schüler entsprechend seinem Alter offen auseinandersetzen soll.

4.5 Curriculare Vorgaben für die Sexualkunde

Berlin/Brandenburg

Im „Orientierungs- und Handlungsrahmen für das übergreifende Thema Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung findet sich der folgende Text:

„Der Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1–10 der Länder Berlin und Brandenburg beschreibt in seinem Teil B wesentliche Bereiche der überfachlichen Kompetenzentwicklung. Dazu gehören u. a. Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung, Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt (Diversity), Gesundheitsförderung sowie Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter (Gender Mainstreaming). Erforderlich ist, dass die Vorgaben zur Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung im jeweiligen schulinternen Curriculum der Schule fachbezogen konkretisiert sind und Schwerpunkte innerhalb der Jahrgangsstufen auch mit Bezug zu anderen übergreifenden Themen gesetzt werden.“ (S.7)

„Sexualerziehung soll sie in der Entwicklung ihrer eigenen sexuellen und geschlechtlichen Identität unterstützen, zu einem selbstbewussten, achtsamen Umgang mit der eigenen Sexualität befähigen und Kompetenzen und Sensibilität für ein partnerschaftliches Leben in Beziehungen sowie ein respektvolles Miteinander fördern.“(S.8)

Gesellschaftliche Ausgangslage

Kinder und Jugendliche wachsen in vielfältigen Familienformen und Lebensweisen auf: Sie leben mit ihren verheirateten oder unverheirateten, gleich- oder verschiedengeschlechtlichen Eltern zusammen, mit einem alleinerziehenden Elternteil, getrenntlebenden Eltern, in Patchworkfamilien, Regenbogenfamilien, Co-Eltern-Familien, Mehrgenerationenfamilien, Pflegefamilien oder Einrichtungen der Jugendhilfe. Sie erleben, wie unterschiedlich zwischen den Geschlechtern kooperiert wird, Aufgaben verteilt werden und um die Vereinbarkeit von Beruf und Familienarbeit gerungen wird.

Schule spiegelt die Vielfalt der Normen und Werte in der Gesellschaft. Schulische Realität ereignet sich in einem Spannungsfeld aus ethischen, kulturellen oder religiösen Moralvorstellungen. Im Unterricht muss sichergestellt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler mitgedacht und mitgenommen werden. Die Verschiedenheit der Lebenssituationen, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, ist im Unterricht wertfrei aufzugreifen; zugleich gilt es, diese gleichwertig als Optionen vorzustellen, in Zukunft das eigene Leben einzurichten.“ (S.8)

„Die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Selbsthilfeorganisationen und außerschulischen Bildungsträgern ist empfehlenswert. Um Kinder und Jugendliche pädagogisch zu begleiten, sind in Einzelfällen und abgestimmt mit den Beteiligten kompetente Fachstellen einzubeziehen. Dies käme etwa in Betracht, wenn transgeschlechtliche Kinder und Jugendliche zu begleiten angezeigt, oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist.“ (S.9f)

„Nach Jungen und Mädchen zu trennen heißt auch, nicht-binär identifizierte oder intergeschlechtliche Personen außer Acht zu lassen. So ist für Kinder und Jugendliche, für die

Nicht-Binarität oder Intergeschlechtlichkeit persönlich ein gewichtiges Thema ist oder für die Geschlechterfragen konfliktbehaftet sind, eine Trennung nach zwei Geschlechtern in der Regel belastend. Dies kann in gleicher Weise auch für trans* Mädchen oder trans* Jungen gelten, die entweder ihre Sexualität nicht offen leben (nicht out sind) oder in der Gruppe nicht in ihrem Geschlecht akzeptiert sind.“ (S.10)

Quelle: https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/rlp-online/Teil_B/Sexualerziehung/OHR_Sexualerziehung_11.06.2021.pdf

Letzter Zugriff 26.02.2022

Bremen

Auszug aus dem Bremischen Schulgesetz

§ 11 Sexualerziehung

1Sexualerziehung ist nach verbindlichen Standards der Senatorin für Kinder und Bildung zu unterrichten. 2Die Erziehungsberechtigten sind über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung ihrer Kinder jeweils rechtzeitig und umfassend zu informieren.

3Sexualerziehung wird fächerübergreifend durchgeführt.

4Sie ist dem Prinzip der sexuellen Selbstbestimmung aller Menschen verpflichtet.

5Sie hat auch der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Identität entgegenzuwirken.

Quelle: <file:///C:/Users/Uschi/AppData/Local/Temp/SchulR%20Brosch%C3%BCre%202021-12.pdf> Letzter Zugriff: 01.03.2022

Auszug aus der Broschüre „Vielfalt in der Schule“ Eine Handreichung zum Umgang mit Diversität und Interkulturalität an Bremer Schulen

„Die Lebenssituationen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intergeschlechtlichen Personen sind von verschiedenen gesellschaftlichen Faktoren bestimmt. Junge Menschen haben andere Fragen als Ältere. Menschen mit Migrationshintergrund und Trans- bzw. Intergeschlechtliche Personen machen jeweils spezifische Erfahrungen. Dies gilt entsprechend für andere gesellschaftliche Gruppen“ (S. 17)

Lehrkräfte sind dazu aufgerufen, konsequent gegen homophobe und transphobe Äußerungen und Handlungen vorzugehen und diese zu thematisieren. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt soll im Unterricht an geeigneten Stellen behandelt werden, um Vorurteile und Stereotypen abzubauen, aber auch Wissen zu vermitteln. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lebensweisen besteht die Chance, die eigene Sexualität und die anderer zu reflektieren und eine eigene sexuelle Identität zu finden und zu stärken. Auch in diesem Zusammenhang bietet es sich an, starre Bilder von Weiblichkeit und Männlichkeit zu hinterfragen. Lernmaterialien geben überwiegend

heterosexuelle Leitbilder vor. Die Entwicklung der sexuellen Identität von Kindern und Jugendlichen, die sich lesbisch, schwul oder bisexuell entwickeln, wird dadurch erschwert. Deshalb ist es wichtig, gleichgeschlechtliche Lebensweisen in ihrer Vielfalt darzustellen und altersgemäß zu vermitteln. Lehrkräfte sollten Jugendliche in ihrer Identitätsfindung und ggf. in ihrem Coming-out unterstützen und dafür sorgen, dass eine diskriminierungsfreie Atmosphäre in der Klasse herrscht.“ (S. 17)

Quelle: file:///C:/Users/Uschi/AppData/Local/Temp/broschuere_vielfalt.77189.pdf Letzter Zugriff: 01.03.2022

Hamburg

Auszug aus dem Hamburgischen Schulgesetz

§ 6

Sexualerziehung

(1) Aufgabe der Sexualerziehung ist es, eine positive Einstellung der Schülerinnen und Schüler zur Sexualität zu fördern. Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für Gleichberechtigung, Partnerschaftlichkeit und Gewaltfreiheit in persönlichen Beziehungen entwickeln und fördern. Zu diesem Zweck sollen Schülerinnen und Schüler ein fundiertes Sachwissen über die biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Bezüge der menschlichen Sexualität erwerben. **Die Sexualerziehung ist für die vielfältigen unterschiedlichen Wertvorstellungen hinsichtlich der menschlichen Sexualität im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes offen zu gestalten;** jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden (S. 15)

Quelle:

https://www.hamburg.de/contentblob/1995414/5b23ded37092b4e61d0716878dba9bae/d_ata/schulgesetzdownload.pdf letzter Zugriff 21.06.2022

Hessen

Auszug aus dem Lehrplan Sexualerziehung (August 2016):

Ziel der Sexualerziehung ist, Schülerinnen und Schülern ein offenes, diskriminierungsfreies und wertschätzendes Verständnis für die Verschiedenheit und Vielfalt der partnerschaftlichen Beziehungen, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten in unserer Gesellschaft zu vermitteln. Die Sexualerziehung soll überdies die gesellschaftlichen Realitäten berücksichtigen und wertegebunden sein. Gegenstand der Sexualerziehung in Schulen soll die Vermittlung von Wissen über die Existenz unterschiedlicher Partnerschaftsformen und Verständnisse von Familie, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten und deren Akzeptanz sein. (S.3)

2. Aufgaben und Ziele schulischer Sexualerziehung

Neben sexualpädagogischen Erkenntnissen gibt es eine Reihe sozialer Entwicklungen, die die gesellschaftliche Lebensrealität beeinflussen und Akzente im Themenfeld Sexualität setzen. Hierzu zählen u.a.:

- Familie und familiäre Lebensweisen
 - Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen
 - Geschlechtergerechtigkeit
 - Respekt der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen
-
- Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intersexuellen Menschen (LSBTI). (S. 4)

Auf dieser Basis erwachsen für die schulische Sexualerziehung Aufgaben hinsichtlich der Aufklärung und Information über:

- die Bedeutung von Ehe, Lebenspartnerschaften und Familie
- Vorgänge der körperlichen Entwicklung und körperlichen Reifung, über Schwangerschaft, Geburt und frühkindliche Entwicklung
- die Bedeutung des Schutzes ungeborenen menschlichen Lebens
- die Gleichberechtigung der Geschlechter
- Coming Out
- die Vielfalt sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten
- universelle Menschenrechte und Schutz vor Diskriminierung
- Beratungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität

Anzustreben und zu erhalten ist ein Schulklima, in dem Schülerinnen und Schüler erleben, dass Sexualität zum individuellen und gemeinschaftlichen Leben gehört und in angemessener Sprache offen besprochen werden kann. Wenn Sexualerziehung Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichen Entscheidungen im Hinblick auf Sexualität befähigen will, kann sie sich nicht auf Wissensvermittlung (Sexualkunde) beschränken. Sie kann nur gelingen, wenn Lehrkräfte sich als Aufklärende begreifen, die den Auftrag haben, den Schülerinnen und Schülern das Thema Sexualität, sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Vielfalt im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes und der Menschenwürde nahezubringen. Schülerinnen und Schüler erfahren sich als ungeschützt, wenn ihre eigene Intimsphäre verletzt werden kann. Deshalb ist einer Schulatmosphäre entgegenzuwirken, in der solche Verhaltensweisen durch „Übersehen“ oder „Überhören“ ignoriert werden. Ein schulisches Leitbild, das sich für die Akzeptanz verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten einsetzt, kann sich demgegenüber positiv auf den Umgang der Schülerinnen und Schüler mit dem Thema sexuelle Vielfalt auswirken. (S.4)

3. Themen und Inhalte

Die Themen und Inhalte der Sexualerziehung sind jeweils altersgerecht aufzugreifen und im Zuge des Älterwerdens zu vertiefen.

Für die fächerübergreifende Bearbeitung in der Altersgruppe der 6- bis 10-Jährigen sind folgende

Themen verbindlich:

- der menschliche Körper: Bau und Entwicklung, Unterschiede der Geschlechter

- unterschiedliche Familiensituationen (z.B. Patchworkfamilien, Alleinerziehende, Pflegefamilien, gleichgeschlechtliche Partnerschaften)

Für die Altersgruppe der 10- bis 12-Jährigen sind folgende Themen verbindlich:

- unterschiedliche sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten (Hetero-, Bi-Homo- und Transsexualität) (S. 5)

Quelle: https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-10/lehrplan_sexualerziehung_formatiert_neu.pdf letzter Zugriff 21.06.2022

Mecklenburg-Vorpommern

Auszug aus dem Schulgesetz:

§ 6 Sexualerziehung

Ziel der Sexualerziehung ist es, die Schülerinnen und Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen. Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für partnerschaftliches Verhalten in persönlichen Beziehungen sowie in Ehe, Familie und eingetragenen Lebenspartnerschaften entwickeln und fördern. (S.17)

Quelle:

https://www.bildungmv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/schulrecht/Lesefassung_Sechstes-Gesetz-zur-Aenderung-des-Schulgesetzes.pdf letzter Zugriff 21.06.2022

Nordrhein-Westfalen

Auszug aus dem Schulgesetz

§ 33 Sexualerziehung

(1) Die fächerübergreifende schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. Ihr Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsgemäß mit den biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität vertraut zu machen und ihnen zu helfen, ihr Leben bewusst und in freier Entscheidung sowie in Verantwortung sich und anderen gegenüber zu gestalten. Sie soll junge Menschen unterstützen, in Fragen der Sexualität eigene Wertvorstellungen zu entwickeln und sie zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität zu befähigen. Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Partnerin oder dem Partner sensibilisiert und auf ihre gleichberechtigte Rolle in Ehe, Familie und anderen Partnerschaften vorbereitet werden. Die Sexualerziehung dient der Förderung der Akzeptanz unter allen Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität und den damit verbundenen Beziehungen und Lebensweisen.

Quelle: <https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p33> letzter Zugriff 09.03.2022

Rheinland-Pfalz

Auszug aus dem Schulgesetz und Auszüge aus den Richtlinien für die Sexualerziehung

(3) Zum Auftrag der Schule gehört auch die Sexualerziehung. Sie ist als Erziehung zu verantwortungsbewusstem geschlechtlichem Verhalten Teil der Gesamterziehung und wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie soll die Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechend in gebotener Zurückhaltung mit den Fragen der Sexualität vertraut machen sowie zu menschlicher, sozialer und gleichberechtigter Partnerschaft befähigen. Die Sexualerziehung hat die vom Grundgesetz und von der Verfassung für Rheinland-Pfalz vorgegebenen Wertentscheidungen für Ehe und Familie zu achten und dem Gebot der Toleranz Rechnung zu tragen. Über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung hat die Schule die Eltern rechtzeitig zu unterrichten

Quelle: <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulGRP2004V22G1> letzter Zugriff 02.06.2022

Auszüge aus den Richtlinien zur Sexualerziehung (2007)

Die Richtlinien sollen die Schulen ermutigen, Sexualerziehung verstärkt auch als Sozialerziehung zu verstehen und als solche durch Informationen und Anregungen Hilfen zu einem toleranten und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen und dem anderen Geschlecht zu geben. (Vorwort S. 4)

Sexualerziehung leistet einen wichtigen Beitrag dazu, Selbstbestimmung und Lebenskompetenz bei jungen Menschen zu entwickeln und kann somit der Gefahr körperlicher und seelischer Schädigung entgegenwirken. (S. 13)

... dabei sind die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen, ihre individuelle Entwicklung (als Mädchen und Jungen), ihre Scham und ihre eventuelle Unsicherheit zu achten. (S. 18)

Unabhängig von den Fachrichtungen ist es Pflicht aller Lehrerinnen und Lehrer, in Situationen einzuschreiten und (sexual-)pädagogisch zu handeln, in denen eine abwertende sexistische Äußerung gemacht wird oder es zu grenzüberschreitenden Handlungen kommt. Dabei verstoßen auch offen oder latent geäußerte Vorbehalte gegen bestimmte sexuelle Orientierungen gegen die menschliche Würde und das Recht jedes Menschen auf körperliche und geistige Unversehrtheit. (S 20)

Themen für die Primarstufe: Unterschiede zwischen den Geschlechtern, Vorbereitung Pubertät, Identitätsfindung, Geschlechterrolle und Geschlechterrollenfindung, Familienformen, Berücksichtigung der Beziehungen, in denen Kinder leben (S. 21)

Quelle:

https://bm.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Publikationen/Bildung/Richtlinien_zur_Sexualerziehung_2010.pdf letzter Zugriff: 10.03.2022

Saarland

Auszug aus dem Schulgesetz

¹Durch die Sexualerziehung sollen die Schülerinnen und Schüler mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut gemacht werden mit dem Ziel, sittliche Entscheidungen und sittlich bestimmte Verhaltensweisen im Bereich der Geschlechtlichkeit zu ermöglichen, das Verständnis für die menschliche und soziale Partnerschaft, vor allem in Ehe und Familie zu entwickeln und das Verantwortungsbewusstsein zu stärken. (§15a. Sexualerziehung)

Quelle: <https://www.bildungserver.de/saarland-749-de.html>

letzter Zugriff 02.06.2022

Sachsen

Auszüge aus dem Schulgesetz und aus dem Orientierungsrahmen für die Familien- und Sexualerziehung

§36 Familien- und Sexualerziehung: Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zur Aufgabe der Schule. Sie wird fächerübergreifend vermittelt. Ziel der Familien- und Sexualerziehung ist es, die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen und auf das Leben in Partnerschaft und Familie vorzubereiten.

Auszüge aus dem Orientierungsrahmen für die Familien- und Sexualerziehung an sächsischen Schulen (August 2016):

Schulische Familien- und Sexualerziehung trägt zu einer selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Lebensgestaltung bei, befähigt die Heranwachsenden, die eigene Sexualität anzunehmen und zwischenmenschliche Beziehungen positiv zu gestalten. Sie ist gerichtet auf ein werteorientiertes Leben in Partnerschaften, welche getragen werden von gegenseitiger Achtung und gemeinsamer Sorge für die in der Familie lebenden Kinder. (S. 3)

Neben der Ehe, die als dauerhafte Verbindung von Frau und Mann verstanden wird, gibt es seit 2001 auch die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ von zwei Menschen gleichen Geschlechts mit zunehmend gleichen Rechten und Pflichten wie die traditionelle Ehe (S. 3)

Bei der Thematisierung von Geschlechtlichkeit (Sex und Gender, männlich/weiblich, Jungen/Mädchen, Männer/Frauen) ist zu beachten, dass es Kinder und Jugendliche in der Lerngruppe geben kann, die sich physisch oder psychisch nicht den traditionellen Kategorien von männlich und weiblich zuordnen lassen bzw. sich selbst nicht zuordnen können – unabhängig vom angeborenen eindeutigen oder uneindeutigen anatomischen Geschlecht. Deshalb ist beim Sprechen über die Geschlechter Rücksicht auf Kinder und Jugendliche zu nehmen, die aktuell oder in Zukunft durch Homo- oder Bisexualität, Intersexualität, Transgender oder Transsexualität eine Orientierung bzw. einen Lebensstil jenseits heterosexueller Normen leben bzw. leben werden. Dies erfordert von Lehrerinnen und

Lehrern ein hohes Maß an Selbstkontrolle und Sensibilität beim Unterrichten und in der alltäglichen Interaktion einerseits und Achtsamkeit gegenüber diskriminierendem Verhalten und Sprechen von Schülerinnen und Schülern andererseits. (S. 4)

Quelle: https://www.schule.sachsen.de/download/OR_FSE_Endfassung_August_2016.pdf
letzter Zugriff 21.06.2022

Sachsen-Anhalt

Auszüge aus dem Runderlass Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (2015)

1. Grundsätze schulischer Sexualerziehung

Dabei sind den Schülerinnen und Schülern unter anderem Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, welche die Achtung vor den Geschlechtern und vor ihrer Gleichberechtigung sowie ein verantwortliches Verhalten gegenüber der Gesundheit fördern.

Geschlechtlichkeit in der schulischen Sexualerziehung sollte alle möglichen Formen von Sexualität berücksichtigen.

2. Inhalte und Themen schulischer Sexualerziehung

Zum Kennenlernen des eigenen Körpers ist biologisches Grundwissen unverzichtbar. Dazu zählen insbesondere Erkenntnisse über den körperlichen Entwicklungs- und Reifungsprozess, (...) Dabei sollen die verschiedenen Formen des Zusammenlebens, ebenso wie die verschiedenen sexuellen Identitäten, behandelt werden.

Die sexuelle Identität ist Thema schulischer Sexualerziehung. Die sexuelle Orientierung des Einzelnen ist Ausdrucksform der sexuellen Identität; sie beinhaltet die Richtung des geschlechtlichen Begehrens sowohl in Bezug auf sexuelle Lust als auch auf Partnerschaft und Liebe.

Die schulische Sexualerziehung dient der Ausbildung und Förderung von Toleranz, Offenheit und Respekt vor den Lebensentwürfen aller Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung. Es ist wichtig, verschieden- und gleichgeschlechtliche Lebensentwürfe in ihrer Vielzahl darzustellen und altersgemäß zu vermitteln. Schulische Sexualerziehung leistet damit einen Beitrag zum Abbau von Homo- und Transphobie und zur Beseitigung der Diskriminierung von homo- und bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen.

Schule soll über die Vielfalt von Geschlecht und Geschlechtsidentität sowie deren Gleichwertigkeit aufklären.

5. Gestaltung schulischer Sexualerziehung

Ziele schulischer Sexualerziehung in der Primarstufe sind: die Vermittlung grundlegender Kenntnisse zur körperlichen Entwicklung, die Darstellung der Verschiedenheit von Mädchen und Jungen (...)

Quelle: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bstt/document/VVST-VVST000008165>
letzter Zugriff 14.03.2022

Thüringen

Auszug aus dem Schulgesetz:

§ 47 Gesundheitsförderung und Sexualerziehung

(4) Durch die Sexualerziehung, die als Teil der Gesamterziehung zu den Aufgaben der Schule gehört, sollen die Schüler sich altersgemäß mit den biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut machen.

<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003rahmen> letzter Zugriff 14.03.2022

Schlussfolgerungen

In Deutschland herrscht das Prinzip der Kulturhoheit der Länder, was faktisch bedeutet, dass inhaltliche und organisatorische Entscheidungen in Bezug auf das Bildungswesen auf Länderebene gefällt werden, wodurch sich verschiedene Schulgesetze, unterschiedliche Bildungssysteme und natürlich sehr unterschiedliche curriculare Vorgaben für die einzelnen Fächer begründen. Dennoch fallen beim Blick in die unterschiedlichen Schulgesetze Ähnlichkeiten auf, die aus dem Bezug der Ländergesetze auf das Grundgesetz resultieren. In den Schulgesetzen findet sich das Recht aller Kinder auf Bildung wieder, ergänzt wird dieses Recht in vielen Bundesländern durch einen Hinweis auf die im Grundgesetz garantierte Gleichberechtigung der Geschlechter und das Ziel einer Erziehung zur Demokratie.

Und wenn auch in fast allen Schulgesetzen nur von Schülerinnen und Schülern gesprochen wird, ist seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts klar, dass überall da, wo nur die weibliche und männliche Form genannt wird, auch und in besonderem Maße Geschlechter jenseits der Binarität

mitgedacht werden müssen: „Die Vulnerabilität von Menschen, deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist, ist in einer überwiegend nach binärem Geschlechtsmuster agierenden Gesellschaft besonders hoch. Der Wortlaut des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG lässt es ohne Weiteres zu, sie in den Schutz einzubeziehen. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG spricht ohne Einschränkung allgemein von ‚Geschlecht‘, was auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich sein kann.“¹

Um den Ansprüchen fast aller Schulgesetze auf Geschlechtergerechtigkeit zu genügen, müsste sich geschlechtliche Vielfalt in den konkreten Vorgaben für den Sexualkundeunterricht oder den Lehrplänen der Fächer Sachunterricht (Grundschule) und Biologie (weiterführende Schulen) wiederfinden, was leider nur sehr selten der Fall ist. Fast alle analysierten Texte vertreten ein streng binäres Geschlechterbild. Meist ist nur von Schülerinnen und Schülern die Rede, nur selten wird Intergeschlechtlichkeit mitgedacht. Wie soll aber ein Inter*Kind in seiner körperlichen und emotionalen Entwicklung angemessen gefördert werden, wenn seine körperlichen Besonderheiten (z.B. Hoden im Bauchraum eines intergeschlechtlichen Kindes, das sich weiblich verortet oder eine Gebärmutter im Körper eines in der männlichen Rolle lebenden Inter*Kindes)² nicht thematisiert werden können oder sogar dürfen.

Die Analyse der Fachlehrpläne zeigt einen erheblichen Fortbildungsbedarf im Themenbereich geschlechtliche und sexuelle Vielfalt auf allen Ebenen des Bildungssystems, wenn Schule ihrem Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am Bildungssystem gerecht werden soll.

Es gibt in einigen Bundesländern Bildungsinstitute, die es sich zum Ziel gemacht haben, Materialien zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt zu erstellen und Lehrkräften zugänglich zu machen. Es gibt das „Bundesnetzwerk Schule der Vielfalt“³, in dem sich lokale Projekte, Vereine und Initiativen vernetzen und gegenseitig unterstützen können. Es gibt in vielen Bundesländern Aktionspläne, in denen das Ziel einer Erziehung zur Akzeptanz von Vielfalt in unserer Gesellschaft, die auch die geschlechtliche und sexuelle Vielfalt einschließt, festgeschrieben ist und dennoch zeigt die schulische Realität, dass es immer noch vorwiegend auf die Initiative queerer Lehrkräfte oder ehrenamtlich arbeitender Organisationen wie dem Schulaufklärungsprojekt SCHLAU zu verdanken ist, dass geschlechtliche und sexuelle Vielfalt – allerdings meist lediglich punktuell in einem zeitlich begrenzten Projekt – thematisiert wird.

Es wird Zeit, Aufklärung über geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in den Curricularen Vorgaben für alle Schulformen in allen Bundesländern verpflichtend festzuschreiben. Nur auf dieser Grundlage ist gewährleistet, dass auch in allen Schulcurricula die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Lebenswirklichkeit von queeren Kindern und Kindern aus Regenbogenfamilien betont wird und Lehrkräfte ihre pädagogische Verantwortung auch für diese Kinder wahrnehmen.

Nicht zu vergessen ist die Tatsache, dass sich Verlage bei der Auswahl von Themen für Schulbücher sehr stark an den durch die Kultusministerien vorgegebenen Inhalten und Lernzielen orientieren. Solange aber auch die in den Schulen verwendeten Schulbücher weiterhin streng binäre und heteronormative Sichtweisen vertreten, wird sich an der Situation der vulnerablen Gruppe der intergeschlechtlichen, transidenten, lesbischen, schwulen und anderen queeren Kindern nichts ändern.

¹ https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20171010_1bvr201916.htm

² Hinweis: Diese Beispiele geben nur einen geringen Anteil der möglichen Diversität intergeschlechtlicher Körper wieder

³ http://www.schule-der-vielfalt.org/projekt_wer-wir-sind.htm

Dass diese Kinder in den Schulen immer noch Mobbing durch Mitschüler*innen und sogar Lehrpersonal ausgesetzt sind und z.T. eine hohe Selbstmordgefährdung aufweisen, wurde durch Studien von Klocke (2012) und Klocke, Salden, Watzlawick (2020) nachgewiesen.⁴ An dieser unerträglichen Situation wird sich erst dann etwas ändern, wenn die Kultusministerien ihre Verantwortung gegenüber allen Kindern ernst nehmen und die längst überfällige Änderung der Curricula vornehmen sowie qualifizierte Fortbildungen für Schulleitungen, Fachlehrkräfte und Beratungslehrkräfte anbieten.

⁴ Klocke, U. (2012). Akzeptanz sexueller Vielfalt an Berliner Schulen: Eine Befragung zu Verhalten, Einstellungen und Wissen zu LSBT und deren Einflussvariablen. Berlin: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. Verfügbar unter http://www.psychologie.hu-berlin.de/prof/org/download/klocke2012_1. und Klocke, U., S. Salden und M. Watzlawick (2020). Lsbti* Jugendliche in Berlin. Wie nehmen pädagogische Fachkräfte ihre Situation wahr und was bewegt sie zum Handeln?